

Lars Wegmann

Diplom-Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken,
Mieten und Pachten (DIA)

Zertifizierter Sachverständiger für Immobilienbewertung
ZIS Sprengnetter Zert (AI)



Lars Wegmann - Bismarckstr. 142 - 47057 Duisburg

Amtsgericht Duisburg
Zwangsversteigerung
Postfach 10 01 10
47001 Duisburg

Datum: 02. Januar 2025
Az.: 651 K 21-24

GUTACHTEN

über den Verkehrswert (Marktwert)
i. S. d. § 194 Baugesetzbuch
für das mit einem

**Einfamilienreihenmittelhaus und Garage bebaute Grundstück
in 47259 Duisburg, Beim Gansacker 96**



Der **Verkehrswert des Grundstücks** wurde zum Stichtag
29.10.2024 ermittelt mit rd.

337.000 €.

Teile dieser Internetversion des Gutachtens sind anonymisiert. Anlagen sind aus Datenschutzgründen evtl. nicht vollständig. Die vollständige Originalversion des Gutachtens können Sie in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Duisburg einsehen

Inhaltsverzeichnis

| Nr. | Abschnitt | Seite |
|------------|--|--------------|
| 1 | Übersichtsblatt | 4 |
| 2 | Allgemeine Angaben | 5 |
| 2.1 | Angaben zum Wertermittlungsobjekt | 5 |
| 2.2 | Angaben zum Auftraggeber und Eigentümer | 5 |
| 2.3 | Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung | 5 |
| 2.4 | Besonderheiten des Auftrags / Maßgaben des Auftraggebers | 7 |
| 3 | Grund- und Bodenbeschreibung | 9 |
| 3.1 | Lage | 9 |
| 3.1.1 | Großräumige Lage | 9 |
| 3.1.2 | Kleinräumige Lage | 11 |
| 3.1.3 | Beurteilung der Lage | 12 |
| 3.2 | Gestalt und Form | 12 |
| 3.3 | Topografie | 13 |
| 3.4 | Erschließung: | 13 |
| 3.5 | Erschließung, Baugrund etc. | 13 |
| 3.6 | Privatrechtliche Situation | 14 |
| 3.7 | Öffentlich-rechtliche Situation | 15 |
| 3.7.1 | Baulasten und Denkmalschutz | 15 |
| 3.7.2 | Bauplanungsrecht | 15 |
| 3.7.3 | Weitere künftige Entwicklung | 16 |
| 3.7.4 | Bauordnungsrecht | 16 |
| 3.8 | Entwicklungszustand inkl. Beitragssituation | 16 |
| 3.9 | Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen | 17 |
| 3.10 | Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation | 17 |
| 4 | Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen | 18 |
| 4.1 | Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung | 18 |
| 4.2 | Einfamilienreihenmittelhaus | 18 |
| 4.2.1 | Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht | 18 |
| 4.2.2 | Nutzungseinheiten, Raumaufteilung | 18 |
| 4.2.3 | Gebäudekonstruktion (Keller, Wände, Decken, Treppen, Dach) | 19 |
| 4.2.4 | Allgemeine technische Gebäudeausstattung | 19 |
| 4.2.5 | Raumausstattungen und Ausbauzustand | 19 |
| 4.2.5.1 | Einfamilienhaus | 19 |
| 4.2.6 | Werthaltige Bauteile / Einrichtungen, Zustand des Gebäudes | 20 |
| 4.3 | Garagengebäude | 20 |
| 4.3.1 | Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht | 20 |
| 4.3.2 | Gebäudekonstruktion (Keller, Wände, Decken, Treppen, Dach) | 20 |
| 4.3.3 | Werthaltige Bauteile / Einrichtungen, Zustand des Gebäudes | 20 |
| 4.4 | Bauzahlen | 20 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 4.5 | Nebengebäude..... | 21 |
| 4.6 | Außenanlagen..... | 21 |
| 5 | Ermittlung des Verkehrswerts | 22 |
| 5.1 | Grundstücksdaten, Bewertungsteilbereiche | 22 |
| 5.2 | Verfahrenswahl mit Begründung..... | 22 |
| 5.2.1 | Bewertungsrechtliche und bewertungstheoretische Vorbemerkungen | 22 |
| 5.2.1.1 | Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren | 22 |
| 5.2.1.2 | Allgemeine Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren..... | 22 |
| 5.2.2 | Zu den herangezogenen Verfahren | 23 |
| 5.2.2.1 | Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung | 23 |
| 5.2.2.2 | Bewertung des bebauten Gesamtgrundstücks | 23 |
| 5.3 | Bodenwertermittlung für den Bewertungsteilbereich „Haus und Garagengrundstück“ | 25 |
| 5.4 | Vergleichswertermittlung für den Bewertungsteilbereich „Haus und Garagengrundstück“ | 27 |
| 5.4.1 | Das Vergleichswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung | 27 |
| 5.4.2 | Erläuterungen der bei der Vergleichswertberechnung verwendeten Begriffe | 27 |
| 5.4.3 | Vergleichswertermittlung auf der Basis eines Vergleichsfaktors | 31 |
| 5.4.4 | Vergleichswert..... | 32 |
| 5.5 | Sachwertermittlung für den Bewertungsteilbereich „Haus und Garagengrundstück“ | 33 |
| 5.5.1 | Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung | 33 |
| 5.5.2 | Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe | 33 |
| 5.5.3 | Sachwertberechnung | 36 |
| 5.5.4 | Erläuterung zur Sachwertberechnung | 37 |
| 5.6 | Bodenwertermittlung für den Bewertungsteilbereich „Wegefläche“..... | 41 |
| 5.7 | Verkehrswertableitung aus den Verfahrensergebnissen | 43 |
| 5.7.1 | Bewertungstheoretische Vorbemerkungen..... | 43 |
| 5.7.2 | Zur Aussagefähigkeit der Verfahrensergebnisse..... | 43 |
| 5.7.3 | Zusammenstellung der Verfahrensergebnisse | 43 |
| 5.7.4 | Gewichtung der Verfahrensergebnisse | 43 |
| 6 | Verkehrswert | 45 |
| 7 | Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur | 47 |
| 7.1 | Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung | 47 |
| 7.2 | Verwendete Wertermittlungsliteratur | 47 |
| 8 | Verzeichnis der Anlagen | 48 |

1 Übersichtsblatt

| | |
|---|---|
| Kurzbeschreibung: | Das Gutachten behandelt ein Einfamilienreihenmittelhaus mit Garage in Duisburg-Mündelheim. Das Haus wurde gemäß Bauakte im Jahr 2000 und die Garage im Jahr 1998 errichtet. |
| | Die Größe des mit dem Wohnhaus bebauten Grundstücks beträgt 100 m ² . Das Garagengrundstück hat eine Größe von 30 m ² . Darüber hinaus besteht noch eine anteilige Wegefläche, die der Erschließung dient. Die Immobilie wurde zum Stichtag durch die Eigentümer bewohnt. Mietverhältnisse wurden nicht bekannt gemacht. |
| | Die Wohnfläche des EFH beträgt gemäß Wohnflächenberechnung aus der Bauakte 105,88 m ² . Die Nutzfläche beträgt ca. 61 m ² . Eine Innenbesichtigung war nicht möglich. Die Gebäude vermittelten im Rahmen der eingeschränkten Besichtigungsmöglichkeiten äußerlich einen durchschnittlich gepflegten Gesamteindruck. |
| Baujahr: | Einfamilienreihenmittelhaus Baujahr 2000 gemäß Bauakte Garage Baujahr 1998 gemäß Abnahmeschein |
| Grundstücksgröße: | Flurstück 925 (Wegefläche 3/25 MEA): 24,72 m ² Flurstück 924 (Garagengrundstück): 30,00 m ² Flurstück 933 (EFH-Grundstück): 100,00 m ² Zu bewertende Fläche gesamt: 154,72 m ² |
| Wohnfläche: | Einfamilienhaus ca. 105,88 m ² |
| Mietverhältnisse: | unbekannt |
| Lasten und Beschränkungen in Abt. II: | keine vorhanden |
| Baulastenverzeichnis: | Folgende Eintragung ist im Baulastenverzeichnis verzeichnet: Flurstück 925, Eintragung Blatt 4908, Überfahrbaulast |
| Altlastensituation: | kein konkreter Verdacht |
| Erschließungsbeiträge: | gezahlt |
| Wertermittlungsstichtag: | 29.10.2024 |
| Verkehrswert inkl. 5 % Sicherheitsabschlag: | 337.000 € |
| Ertragswert: | 353.000 € |
| Vergleichswert: | 356.000 € |
| Zubehör i. S. d. § 97 BGB: | nicht vorhanden |

2 Allgemeine Angaben

2.1 Angaben zum Wertermittlungsobjekt

| | |
|----------------------------|--|
| Art des Bewertungsobjekts: | Grundstück, bebaut mit einem Einfamilienhaus und Garage |
| Objektadresse: | Beim Gansacker 96 47259 Duisburg |
| Grundbuchangaben: | Grundbuch von Mündelheim, Blatt 2705, lfd. Nr. 1 – 3 |
| Katasterangaben: | Gemarkung Mündelheim, Flur 6, Flurstück 925, zu bewertende Fläche 24,72 m ² (Wegefläche; 3/25 MEA von insgesamt 206 m ²) Gemarkung Mündelheim, Flur 6, Flurstück 933, zu bewertende Fläche 100 m ² (Hausgrundstück) Gemarkung Mündelheim, Flur 6, Flurstück 924, zu bewertende Fläche 30 m ² (Garagengrundstück) |

2.2 Angaben zum Auftraggeber und Eigentümer

| | |
|---------------|---|
| Auftraggeber: | Amtsgericht Duisburg Zwangsversteigerung Postfach 10 01 10 47001 Duisburg Auftrag vom 30.08.2024 (Datum des Auftragsschreibens) |
| Eigentümer: | Zu je ½ Anteil: Xxx Xxx Xxx Xxx Xxx Xxx |

2.3 Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung

| | |
|--------------------------------|--|
| Gutachtauftrag: | Gemäß Beweisbeschluss des Amtsgerichts Duisburg vom 30.08.2024 |
| Grund der Gutachtenerstellung: | Verkehrswertermittlung im Rahmen des Zwangsversteigerungsverfahrens. Das Gutachten ist ausschließlich für den angegebenen Zweck bestimmt. Eine weitergehende Verwendung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Unterzeichners. |
| Wertermittlungstichtag: | 29.10.2024 (Tag der Ortsbesichtigung) Der Wertermittlungstichtag ist der Zeitpunkt, auf den sich die Wertermittlung bezieht und der für die Ermittlung der allgemeinen Wertverhältnisse maßgeblich ist. |

| | |
|---|---|
| Qualitätsstichtag: | 29.10.2024 entspricht dem Wertermittlungsstichtag |
| | <p>Der Qualitätsstichtag ist der Zeitpunkt, auf den sich der für die Wertermittlung maßgebliche Grundstückszustand bezieht. Er entspricht dem Wertermittlungsstichtag, es sei denn, dass aus rechtlichen oder sonstigen Gründen der Zustand des Grundstücks zu einem anderen Zeitpunkt maßgebend ist.</p> |
| Umfang der Besichtigung etc. | <p>Es wurde nur eine straßenseitige Außenbesichtigung des Objekts durchgeführt. Ein Zugang zu dem Wertermittlungsobjekt gelang nicht.</p> <p>Hinweis <i>Die Bewertung erfolgt überwiegend nach Aktenlage und nach dem äußeren Anschein (Anscheinsgutachten). Ein Abschlag auf den Verkehrswert für die eingeschränkte Innenbesichtigung wird vorgenommen. Die sich darüber hinaus ergebenden Risiken (z. B. unbekannte Bauschäden und Baumängel, abweichende Wohnflächen, Instandhaltungsstau oder überdurchschnittlicher Renovierungsbedarf) müssen Bietinteressenten und Drittverwender des Gutachtens zusätzlich zu dem ausgewiesenen Verkehrswert berücksichtigen. Einem Erwerber wird vor einer Vermögensdisposition dringend eine Innenbesichtigung empfohlen.</i></p> <p><i>Für die nicht besichtigten oder nicht zugänglich gemachten Bereiche wird unterstellt, dass der während der Besichtigung gewonnene Eindruck auf diese Bereiche übertragbar ist und Mängel- und Schadensfreiheit besteht.</i></p> |
| Teilnehmer am Ortstermin: | <ul style="list-style-type: none">• Herr Wegmann (Unterzeichner) |
| herangezogene Unterlagen, Erkundigungen, Informationen: | <p><i>Durch das Gericht wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:</i></p> <ul style="list-style-type: none">• Zwangsversteigerungsbeschluss (Az. 651 K 21-/24) vom 30.08.2024• Auszug des Grundbuchs von Mündelheim, Blatt 2705 (Abdruck vom 05.07.2024) <p><i>Vom Sachverständigen wurden folgende Auskünfte und Unterlagen beschafft:</i></p> <ul style="list-style-type: none">• © Auszug aus dem Liegenschaftskataster – Flurkarte TIM-online vom 29.10.2024 (www.tim-online.nrw.de), Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)• © Daten der AGVGA.NRW e.V. NRW (https://www.boris.nrw.de), Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)• © Daten des Grundstücksmarktberichts 2024 (Berichtszeitraum 01.01. – 31.12.2023) des Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Duisburg (https://www.boris.nrw.de), Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)• Aktuelle Informationen zum Immobilienmarkt in NRW – Bodenrichtwerte aus BORIS.NRW – (https://www.boris.nrw.de), Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)• Auszug aus dem Internet-Auskunftssystem |

Gefährdungspotenziale des Untergrundes in Nordrhein-Westfalen, (https://www.gdu.nrw.de/GDU_Buerger/)

- Auszug aus der Umgebungslärmkartierung – **Umgebungslärmkartierung** – (<https://www.umgebungslaerm.nrw.de>)
- **Telefonische und schriftliche Auskünfte der Stadt Duisburg** bezüglich Altlasten, Ortsbaurecht, Baulasten, Denkmalschutz, Bauordnungsrecht (Task Force Problemimmobilien) und Erschließungskostensituation
- **Digitale Bauakten** der Stadt Duisburg
- **Aufzeichnungen des Unterzeichners** während des

Gutachtenerstellung unter Mitwirkung von: Im Rahmen der Erstellung des Gutachtens wurden durch die Sachverständigen xxxxx folgende Tätigkeiten durchgeführt:

- Einholung der erforderlichen Auskünfte bei den zuständigen Ämtern;
- Beschaffung der erforderlichen Unterlagen;
- Protokollierung der Ortsbesichtigung und Entwurf der Grundstücks- und Gebäudebeschreibung.

Die Ergebnisse dieser Tätigkeiten wurden vom Sachverständigen auf Richtigkeit und Plausibilität überprüft, ggf. ergänzt und für das vorliegende Gutachten verwendet.

2.4 Besonderheiten des Auftrags / Maßgaben des Auftraggebers

Der Unterzeichner wurde mit Beschluss vom 30.08.2024 beauftragt, gem. § 74 a Abs. 5 ZVG ein Gutachten über den Wert des Versteigerungsobjektes zu erstellen und bei der Stadtverwaltung die erforderlichen Auskünfte bezüglich der Baulasteneintragungen, Erschließungsbeiträge, Altlasten und Wohnungsbindung einzuholen.

Das Gutachten soll auch folgende Angaben enthalten:

- a) ob ein Gewerbebetrieb geführt wird (Art und Inhaber),
- b) eine Liste des etwaigen Zubehörs und die Bewertung der einzelnen Positionen; der Wert der beweglichen Gegenstände, auf die sich die Versteigerung erstreckt, ist unter Würdigung aller Verhältnisse frei zu schätzen. Falls die Bewertung des Zubehörs ein weiterer Sachverständiger zugezogen werden muss, soll dies mitgeteilt werden
- c) sind sonstige Zubehörstücke vorhanden, die nicht mitgeschätzt sind
- d) ob baubehördliche Beschränkungen oder Beanstandungen bestehen
- e) Eintragungen im Baulastenverzeichnis sollten möglichst wörtlich wiedergegeben werden (ggf. als Anlage zum Gutachten)
- f) bestehen etwaige Überbauten oder Eigengrenzüberbauungen
- g) einen einfachen Lage- und Gebäudeplan
- h) Lichtbilder der Gebäude und der Örtlichkeit

Zu den Fragen des Gerichts:

- a) Ein Gewerbebetrieb wird nicht geführt.
- b) Maschinen oder Betriebseinrichtungen sind nicht vorhanden.
- c) Zubehör wurde im Rahmen der Ortsbesichtigung nicht festgestellt
- d) Baubehördliche Beschränkungen oder Beanstandungen sind unbekannt
- e) Es besteht eine Eintragung im Baulastenverzeichnis in Form von einer Überfahrbaulast für das Grundstück mit der Flurstücknummer 925.
- f) Überbauungen oder Eigengrenzüberbauungen konnten nicht festgestellt werden
- g) Lage- und Gebäudeplan werden in der Anlage beigelegt
- h) Lichtbilder werden in der Anlage beigelegt

Die Verfahrensbeteiligten wurden mit Schreiben vom 05.09.2024 über den Ortstermin am 08.10.2024 in Kenntnis gesetzt. Dieser wurde mit der Bitte des Eigentümers im Schreiben vom 16.09.2024 (Eingang 27.09.2024) verschoben. Die Verfahrensbeteiligten wurden mit Schreiben vom 27.09.2024 über den neu angesetzten Ortstermin am 29.10.2024 in Kenntnis gesetzt.

Zwangsverwaltung bestand nicht.

Angaben von Beteiligter oder Dritten werden grundsätzlich als richtig unterstellt – ihre Übernahme und Verwendung erfolgt nach dem Grundsatz von Treu und Glauben.

Bei einer Wertermittlung zum Zwecke der Zwangsversteigerung wird regelmäßig und insoweit auftragsgemäß der so genannte unbelastete Verkehrswert, also frei von Rechten und Lasten, die in Abteilung II des Grundbuchs eingetragen sein können, ermittelt. Dies ist eine nicht unwesentliche Besonderheit, die gerade auch in Hinblick auf eine mögliche Drittverwendung des Gutachtens besonders zu beachten ist.

3 Grund- und Bodenbeschreibung

3.1 Lage

3.1.1 Großräumige Lage

Ort und Einwohnerzahl:

Stadt Duisburg
Nord-Süd Ausdehnung: 25,1 km
Ost-West Ausdehnung: 14,2 km
Stadtbezirk Duisburg-Süd
Ortsteil Mündelheim

Duisburg ist mit 508.910 Einwohnern (Stand: 30.09.2024) die fünftgrößte nordrheinwestfälische Stadt und zählt mit einer Fläche von 232,8 km² zu den fünfzehn größten Städten Deutschlands. Der Anteil der Nichtdeutschen liegt mit 129.821 Einwohnern bei 25,5 %.

Die Stadt Duisburg gehört zum Regierungsbezirk Düsseldorf und setzt sich aus insgesamt sieben Stadtbezirken zusammen, welche überwiegend rechtsrheinisch gelegen sind. Als westlichste Stadt des Ruhrgebietes grenzt sie im Süden an die Landeshauptstadt Düsseldorf. Im Norden befindet sich die Stadt Dinslaken, im Osten schließen sich die Städte Mülheim a. d. Ruhr und Oberhausen an, im Westen grenzt Duisburg an die Städte Krefeld, Moers und Rheinberg.

Das Duisburger Stadtgebiet hat Anschluss an mehrere Autobahnen. Neben der A3(E35) und der A40(E34) bestehen Anschlüsse an die A42 (Emscherschnellweg), die Stadtautobahn A59 (Nord-Süd-Achse), die A57 im Westen und die A524 als südliche Anbindung an das Kreuz Breitscheid. Der Airport Düsseldorf ist vom Zentrum in ca. 25 Minuten zu erreichen und bietet neben innerdeutschen Flügen auch direkte internationale Verbindungen. Die Stadt Duisburg, mit Lage an der Ruhrmündung in den Rhein, bildet mit ihren Hafengebieten den größten europäischen Binnenhafen und zählt zudem, unter Produktionsgesichtspunkten, zu den wichtigsten Stahlstandorten in Europa.

Die ehemals überwiegend industriell geprägte Stadt befand sich seit Rückgang des Bergbaus und der rohstoffverarbeitenden Schwerindustrie in einer finanziellen Krise. In der Vergangenheit waren regelmäßige Zuwendungen vom Bund und dem Land NRW nötig, was wiederum zu erheblichen Einsparungen in öffentlichen Bereichen führte und im Haushaltssicherungskonzept, unter der Aufsicht der Bezirksregierung, gipfelte. In den letzten Jahren ist jedoch eine positive finanzielle Entwicklung festzustellen. Unter anderem hat die Stadt Duisburg seit dem Jahr 2014 einen ausgeglichenen Haushalt und konnte aus dem Haushaltssicherungskonzept der Bezirksregierung entlassen werden. Die aktuellsten Haushaltszahlen des Geschäftsjahrs 2023 bestätigen den Trend. Das Geschäftsjahr 2023 konnte mit einem bilanziellen Überschuss von 115,7 Mio. Euro abgeschlossen werden und lies das Eigenkapital der Stadt auf 315,9 Mio. Euro ansteigen. Dies verschafft der Stadt für die Zukunft erhebliche Spielräume für kommunale Investitionen. Hinsichtlich der kommunalen Steuern für Grund und Gewerbe zählt Duisburg trotz der seit 2022 gesunkenen Gewerbesteuer von 520 % auf aktuell 505 % weiterhin zu einem der teuersten Standorte Deutschlands. Die Stadt befindet sich weiterhin in einem Strukturwandel und etabliert sich, begünstigt durch den Binnenhafen, zu einem leistungsstarken Logistikstandort mit hoher Attraktivität und Intensität. Zu den

bedeutendsten ansässigen Unternehmen zählen u. a. Thyssen-Krupp Steel AG, ArcelorMittal, Duisburger Hafen AG (Duisport) und die Deutsche Bahn AG.

Hinsichtlich der Bevölkerungsprognose wird von der Stadt Duisburg (Quelle: Stadt Duisburg; Stabstelle für Wahlen und Informationslogistik; Zuzug durch stadtentwicklungspolitische Maßnahmen durch das Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement; Artikel: „Die Duisburger Bevölkerungsvorausberechnung bis zum Jahr 2035“) mit einer relativ konstanten Bevölkerungszahl bis zum Jahr 2035 gerechnet. Die aktuelle Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahre unterstreicht die Prognose aus dem Jahr 2021. Die Arbeitslosenquote Duisburgs beträgt im Oktober 2024 rd. 12,7 % und liegt somit weiterhin deutlich über dem Landes- und Bundesdurchschnitt (7,5 % bzw. 6,0 %).

Mit Stand 2021 liegt die einzelhandelsrelevante Kaufkraftkennziffer der Stadt Duisburg mit 81,3 unter dem Landesdurchschnitt NRW (99,0) und dem Bundesdurchschnitt (100,0). Die Zentralität Duisburgs liegt aufgrund des Einflusses der nahegelegenen Konkurrenzstädte Düsseldorf und Essen nur leicht über dem Bundesdurchschnitt (Zentralitätskennziffer: 103,4). Mit der Universität Duisburg-Essen (ca. 42.800 Studierende), verschiedenen Fachhochschulen und Forschungsinstituten, bildet die Stadt einen bedeutenden Bildungs- und Forschungsstandort Nordrhein-Westfalens.

Nach dem aktuellen Regionen-Ranking 2024 von der Firma IW-Consult, in Auftrag gegeben durch das Institut der deutschen Wirtschaft in Köln, in denen alle 400 Kreise und kreisfreien Städte miteinander verglichen wurden, belegt Duisburg im Niveauranking den 398 Platz. Damit schneidet Duisburg, wie viele andere Ruhrgebietsstädte weiterhin sehr schlecht ab. Begründet liegt dies u. a. in einer ungünstigen Wertung des trotz in den letzten Jahren leicht gesunkenen, aber weiterhin hohen Gewerbesteuerersatzes (z. Zt. 505%), der unterdurchschnittlichen Beschäftigungsrate bei Frauen, der hohen privaten Überschuldung der Haushalte und der Anzahl der Straftaten. Im Dynamik-Ranking zeigt sich wiederum ein anderes Bild. Hier steht Duisburg auf Platz 154 und konnte im Vergleich zur letzten Studie um 144 Plätze steigen. Dies ist auf die positiven Entwicklungen in den Bereichen Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt zurückzuführen. Hierbei ist besonders die erneute Senkung des Gewerbesteuerersatzes sowie das zukünftig hohe Arbeitskräfteangebot positiv in die Bewertung eingeflossen.

Quellen: Statistisches Bundesamt (Destatis), Stadt Duisburg, Nordrheinische Industrie- und Handelskammer, Bundesagentur für Arbeit, Fraunhofer-Arbeitsgruppe, Bertelsmann-Stiftung, Universität Duisburg-Essen, IW Consult, ImmobilienScout24, WirtschaftsWoche, WAZ

überörtliche Anbindung / Entfernungen:

Die Verkehrsanbindung der Liegenschaft an das örtliche und überörtliche Straßennetz ist als gut zu beurteilen.

Autobahnzufahrten:

A 57 (E31) ca. 5 km (AS Krefeld-Gartenstadt)

A 59 ca. 5,5 km (Kreuz Duisburg-Süd)

A 52 ca. 12,0 km (Kreuz Breitscheid)

A 3 ca. 13,0 km (Kreuz Breitscheid)

Bundesstraßen:

B 288 ca. 450 m

B8/B8n ca. 5,5 km

Bahnhöfe:

Duisburg-Hbf. über A 59 ca. 14,5 km

Krefeld-Hbf. ca. 10 km

Krefeld-Uerdingen ca. 6,3 km

Flughafen:

Der Rhein-Ruhr-Flughafen Düsseldorf befindet sich in ca. 20 km Entfernung;

der Regionalflughafen-Düsseldorf-Weeze ist ca. 65 km entfernt.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Den öffentlichen Nahverkehr in Mündelheim bilden die Buslinien 941, 942 und 942E der Duisburger Verkehrsgesellschaft (DVG). Über die Buslinien gibt es Anschlüsse an die Straßenbahnlinien 903, U79 und 043, die die Innenstädte von Dinslaken, Duisburg, Düsseldorf und Krefeld anfahren

Die Duisburg-Innenstadt ist ca. 14 km und das Krefelder-Zentrum ca. 10 km entfernt.

3.1.2 Kleinräumige Lage

innerörtliche Lage (Anlage 4):

Die Ortslage Ehingen ist dem Ortsteil Mündelheim zuzuordnen. Mündelheim stellt den südlichsten Ortsteil des Stadtbezirks Süd der Stadt Duisburg dar. Ehingen stellt die westlichste Ortslage von Mündelheim dar und ist im Mündelheimer Rheinbogen gelegen. Das Umland ist folglich durch landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Rheinvorlandflächen geprägt. Im Norden grenzt die Ehinger Rheinaue, im Süden die Mündelheimer Rheinaue, an. Diese wiederum grenzt an den Stadtbezirk Wittlaer der Stadt Düsseldorf. Der Rhein markiert im Westen die Grenze zum Stadtteil Uerdingen der Stadt Krefeld. Eine enge Verbindung an Krefeld besteht durch die ca. 2,5 km entfernte Rheinbrücke. Die Innenstadt von Krefeld ist nach einer Distanz von ca. 10 km zu erreichen.

Der Stadtbezirk Süd ist mit 73.659 Einwohnern der viertgrößte Stadtbezirk Duisburgs und liegt mit einem rd. 11,9 %igen Anteil von Nichtdeutschen deutlich unterhalb der Quote von rd. 25,5 % des gesamten Stadtgebietes.

Das Wertermittlungsgrundstück selbst liegt unmittelbar am nördlichen Randbereich und grenzt an die Ehinger Rheinauen.

Art der Bebauung und Nutzungen in der Straße und im Ortsteil:

Der Gebietscharakter wird geprägt durch eine überwiegend offene, ein- bis zweigeschossigen Wohnbebauung. Innerhalb des Privatwegs ist geprägt eine Reihenhausbauung den Gebietscharakter. Das Gebiet entspricht einem Reinem Wohngebiet i. S. d. § 3 BauNVO.

Beeinträchtigungen (Anlage 5):

Überdurchschnittliche Immissionen oder sonstige Beeinträchtigungen waren im Rahmen der Ortsbesichtigung nicht wahrnehmbar.

Der Umgebungslärm des Bewertungsobjektes beträgt im Durchschnitt für den

Straßenverkehr 24h
L-den < 55 dB(A)

Quelle: Lärmkarte Straße, 24h-Pegel LDEN <https://www.GEOportal.NRW/> (abgerufen am 12.12.2024)

Schienenverkehr 24h
L-den < 55 dB(A)

Quelle: Lärmkarte Schiene, 24h-Pegel LDEN <https://www.GEOportal.NRW/> (abgerufen am 12.12.2024)

3.1.3 Beurteilung der Lage

Beurteilung der Wohnlage:

Es handelt sich um eine gute und überwiegend ruhige Wohnlage mit dörflichem Charakter.

Entsprechend den Einstufungen der aktuellen Duisburger Wohnlagenkarte 2023 ist die Wohnlage als **gut** zu beurteilen.

Die Wohnlage "gut" ist gem. der Wohnlagenkarte wie folgt definiert.

"Ruhige Wohnlage mit aufgelockerter, zumeist offener Bebauung und zum Beispiel Vorgärten, Stadtrandlagen / Außenbereichslagen auch mit eingeschränkter Infrastruktur, innenstadtnahe Lagen mit geringerer Durchgrünung, geringe beeinträchtigende bzw. wahrnehmbare Immissionsbelastungen, gute Infrastruktur und Verkehrsanbindung, gutes Lageimage."

Sämtliche Gemeinbedarfseinrichtungen (Schulen, Kindergärten, Kirchen) sind in der Ortslage von Hochemmerich vorhanden. Einkaufsmöglichkeiten des täglichen Bedarfs befinden sich in der weiteren Umgebung.

3.2 Gestalt und Form

Gestalt und Form:

Hausgrundstück (Flurst. Nr. 933):

Rechteckig geschnittenes Grundstück mit einem aufstehenden Baukörper in Süd- Ausrichtung.

Straßenfront:

ca. 7 m

mittlere Tiefe:

ca. 13 m

Garangrundstück (Flurst. Nr. 924):

Spitzwinklig, ungleichmäßig geschnittenes Grundstück mit einem aufstehenden Baukörper in Süd- Ausrichtung.

Straßenfront:

ca. 7,8 m zum Flurstück Nr. 925

ca. 7,5 m zum Flurstück Nr. 5 (Kegelstraße)

mittlere Tiefe:

ca. 5,5 m

| <u>Grundstücke</u> | <u>Größe:</u> |
|------------------------|------------------------|
| Flurst. Nr.: 933 | 100 m ² |
| Flurst. Nr.: 924 | 30 m ² |
| Flurst. Nr.: 925 insg. | 206 m ² |
| (3/25 MEA entsprechen | 24,72 m ²) |

Die genaue Form und die Ausdehnung sind aus dem beiliegenden Lageplan (**Anlage 4**) ersichtlich.

3.3 Topografie

Topografie: Soweit erkennbar, ist das Grundstück eben.

3.4 Erschließung:

Erschließung: Der Zugang zum Objekt erfolgt über den privaten Anliegerweg (ebenfalls als "Beim Gansacker" bezeichnet mit der Flurstücksnummer 925), an welchem ein 3/25 Miteigentumsanteil (MEA) besteht.

3.5 Erschließung, Baugrund etc.

Straßenart: Die Straße "Beim Gansacker" ist eine öffentliche Anliegerstraße.

Straßenausbau: **Anliegerweg (Flurstück 925):**
gepflasterte Fahrbahn / Weg;
Gehwege nicht vorhanden; Kanalisation vorhanden

Straße "Beim Gansacker":
asphaltierte Fahrbahn; beidseitig angelegte Gehwege; einseitig angelegte Parkbuchten; Kanalisation und Straßenbeleuchtungseinrichtungen sind vorhanden

Anschlüsse an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigung: Das Grundstück verfügt über folgende Anschlüsse:

- elektrischer Strom
- Wasser aus öffentlicher Versorgung
- Kanalanschluss
- Telefonanschluss
- Gasanschluss

Grenzverhältnisse, nachbarliche Gemeinsamkeiten: Es besteht eine zweiseitige Grenzbebauung. Sonstige besondere Grenzverhältnisse oder nachbarliche Gemeinsamkeiten sind dem Unterzeichner nicht bekannt gemacht worden. Es wurden keine weiteren Nachforschungen angestellt.

Baugrund, Grundwasser (soweit augenscheinlich ersichtlich): (Anlage 7) Laut Auszug aus dem Internet-Auskunftssystem Gefährdungspotenziale des Untergrundes in Nordrhein-Westfalen des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb – (<http://www.gdu.nrw.de/> [abgerufen am 12.12.2024]) befindet sich das Wertermittlungsgrundstück in folgendem Bereich:

- Erdbebengefährdung

Hinsichtlich des Baugrundes kann aufgrund der vorhandenen Bebauung von einer ausreichenden Standsicherheit ausgegangen werden.

Altlasten:

Gemäß schriftlicher Auskunft aus dem Kataster über Altlasten und Schädliche Bodenveränderungen der Stadt Duisburg vom 09.09.2024 besteht nach Auswertung der bis in das Jahr 1845 zurückreichenden Messtischblätter (topographische Karten im Maßstab 1 : 25.000), der Luftbildaufnahmen (ab Jahrgang 1926 im Maßstab 1 : 5.000), der stereoskopischen Luftbilder ab Jahrgang 1952 sowie weiteren Archivmaterials für das Wertermittlungsobjekt kein konkreter Verdacht auf relevante Altablagerungen oder Altstandorte.

Es kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass Verunreinigungen des Bodens vorhanden sind, da die o. g. Karten und Luftbilder nur Momentaufnahmen darstellen und zudem aufgrund ihrer Maßstäbe eine detaillierte Betrachtungsweise nur bedingt ermöglichen. Zudem ist in einigen Bereichen des Stadtgebietes mit Auffüllmaterialien zu rechnen, die aufgrund ihrer Fremdbestandteile (z. B. Aschen und Schlacken) unter Umständen als schädliche Bodenverunreinigungen einzustufen sind.

Hinweis zur Grundwasserbeschaffenheit

In weiten Teilen des Duisburger Stadtgebiets werden im Grundwasser die Geringfügigkeitsschwellenwerte (GFS-Werte) der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) für verschiedene Schadstoffe überschritten.

Hinsichtlich der privaten Nutzung des Grundwassers durch Gartenbrunnen wird daher auf die zur Verfügung stehenden Informationen zu bekannten Schadstofffahnen und Hintergrundbelastungen des Grundwassers unter www.duisburg.de/grundwasserbeschaffenheit und die bestehende Anzeigepflicht für die Bohrung von Gartenbrunnen bei der Unteren Wasserbehörde verwiesen. Das in Gartenbrunnen zur privaten Nutzung geförderte Grundwasser ist KEIN Trinkwasser und sollte grundsätzlich auch nicht zum Befüllen von Swimmingpools genutzt werden, da es im Gegensatz zur umfangreichen Überwachung des Leitungswassers keiner geregelten Kontrolle unterliegt.

Das Schreiben der Stadt Duisburg wurde dem Gericht zur Akte überlassen.

Anmerkung:

In dieser Wertermittlung ist eine lageübliche Baugrund- und Grundwassersituation insoweit berücksichtigt, wie sie in die Vergleichskaufpreise bzw. Bodenrichtwerte eingeflossen ist. Darüberhinausgehende vertiefende Untersuchungen und Nachforschungen wurden nicht angestellt.

3.6 Privatrechtliche Situation

grundbuchlich gesicherte Belastungen:

Dem Unterzeichner liegt ein beglaubigter Grundbuchauszug vom 05.07.2024 vor. Hiernach besteht in Abteilung II des Grundbuchs folgende Eintragung:

Lfd. Nr. 3:

Die Zwangsversteigerung ist angeordnet. (Amtsgericht Duisburg 651 K 21/24). Eingetragen am 04.07.2024

Anmerkung:

Im Zwangsversteigerungsverfahren wird grundsätzlich der Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks ermittelt. Sämtliche Eintragungen in Abteilung II des Grundbuchs bleiben in der nachfolgenden Wertermittlung unberücksichtigt.

Schuldverhältnisse, die ggf. in Abteilung III des Grundbuchs verzeichnet sein können, werden in diesem Gutachten nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass ggf. valutierende Schulden beim Verkauf gelöscht oder durch Reduzierung des Verkaufspreises ausgeglichen werden.

| | |
|---------------------------------------|---|
| Herrschervermerke: | Im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs sind keine Herrschervermerke eingetragen. |
| nicht eingetragene Rechte und Lasten: | Sonstige nicht eingetragene Lasten und (z. B. begünstigende) Rechte wurden dem Unterzeichner nicht bekannt gemacht. |

3.7 Öffentlich-rechtliche Situation

3.7.1 Baulasten und Denkmalschutz

Eintragungen im Baulastenverzeichnis: Das Baulastenverzeichnis wurde vom Unterzeichner bei der Stadt Duisburg erfragt. Demnach lastet auf Flurstück 925 eine Überfahrbaulast zugunsten der angrenzenden Grundstücke.

Aus Sicht des Unterzeichners hat die Baulast keinen Einfluss auf den Verkehrswert der gegenständlichen Liegenschaft. Es wird aber darauf hingewiesen, dass es sich bei einer Baulast um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung handelt, die auch für einen neuen Eigentümer gilt und grundsätzlich im Zwangsversteigerungsverfahren nicht untergeht.

Der Auszug aus dem Baulastenverzeichnis ist in der **Anlage 9** aufgeführt.

Denkmalschutz: Die Denkmalliste der Stadt Duisburg konnte vom Unterzeichner zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung nicht abgerufen werden.

Aufgrund des Baujahrs des Bewertungsobjekts, der Gebäudeart und Bauweise wird ohne weitere Prüfung unterstellt, dass Denkmalschutz nicht besteht. Diesbezügliche Besonderheiten sind ggf. zusätzlich zu dieser Wertermittlung zu berücksichtigen.

3.7.2 Bauplanungsrecht

Darstellungen im Flächennutzungsplan: Der geltende Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Duisburg stellt den Bereich des Bewertungsgrundstücks gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB als **Wohnbauflächen (W)** im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dar.

Hinweis:

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 11.06.2007 die Stadtverwaltung beauftragt, den Flächennutzungsplan (FNP) neu aufzustellen. Dies wird als Projekt "Duisburg2027" umgesetzt. Im Vorentwurf dieses FNP nach Änderungen der Planzeichnungen 2024 nach Offenlage 2023 wird der Bereich, in dem das zu bewertende Grundstück liegt, weiterhin als Wohnbaufläche (W) dargestellt.

Festsetzungen im Bebauungsplan: Das Grundstück liegt im räumlichen Geltungsbereich des seit dem 10.08.1983 rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 474 I - Mündelheim- der Stadt Duisburg.

Dieser enthält für das Wertermittlungsgrundstück folgende Festsetzungen (auszugsweise):

| | |
|---------------------------|---------------------|
| WR | = Reines Wohngebiet |
| I | = Geschosszahl |
| FD | = Flachdach |
| Grundflächenzahl (GRZ) | = 0,6 |
| Geschossflächenzahl (GFZ) | = 0,6 |

Bodenordnungsverfahren:

Da in Abteilung II des Grundbuchs kein entsprechender Vermerk eingetragen ist, wird davon ausgegangen, dass das Wertermittlungsobjekt weder in ein Bodenordnungsverfahren (Umlegung [§§ 45 ff. BauGB]) noch in städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (§§ 136 ff. BauGB) einbezogen ist.

3.7.3 Weitere künftige Entwicklung

Weitere künftige Entwicklung:

Künftige Änderungen des Grundstückszustandes, wie beispielsweise absehbare anderweitige Nutzungen, werden berücksichtigt, wenn sie mit hinreichender Sicherheit aufgrund konkreter Tatsachen zu erwarten sind. Erkenntnisse bezüglich zukünftiger planungsrechtlicher oder nutzungsrelevanter Entwicklungen, die das Wertermittlungsgrundstück in absehbarer Zeit betreffen könnten, liegen nicht vor. Die Landes-, Regional- und Kommunalplanung gibt keine Hinweise auf zukünftige abweichende Nutzungen. Aufwertungen oder Einschränkungen im Bereich des Wertermittlungsobjektes sind aktuell nicht zu erwarten.

3.7.4 Bauordnungsrecht

Die Wertermittlung erfolgt auf der Grundlage des realisierten Vorhabens. Das Vorliegen einer Baugenehmigung und ggf. die Übereinstimmung des ausgeführten Vorhabens mit den vorliegenden Bauplänen, der Baugenehmigung, dem Bauordnungsrecht und der verbindlichen Bauleitplanung wurden nicht geprüft. Brandschutzrechtliche und brandschutztechnische Vorschriften wurden ebenfalls nicht geprüft. Die vorliegende Wertermittlung setzt daher die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der baulichen Anlagen und Nutzungen voraus.

3.8 Entwicklungszustand inkl. Beitragssituation

Entwicklungszustand (Grundstücksqualität): baureifes Land (vgl. § 3 Abs. 4 ImmoWertV)

beitragsrechtlicher Zustand:

Für den beitragsrechtlichen Zustand des Grundstücks ist die Verpflichtung zur Entrichtung von grundstücksbezogenen Beiträgen maßgebend. Als Beiträge gelten auch grundstücksbezogene Sonderabgaben und beitragsähnliche Abgaben.

Gemäß Anliegerbescheinigung der Stadt Duisburg vom 11.09.2024 über Erschließungs- und Kanalanschlussbeiträge sind die Erschließungsbeiträge gemäß §§ 127 ff. BauGB für die derzeit bestehende Erschließungsanlage "Beim Gansacker" für die Grundstücke Gemarkung Mündelheim, Flur 6, Flurstücke 933 und 924 gezahlt.

Der Kanalanschlussbeitrag nach § 8 KAG ist ebenfalls bezahlt bzw. abgegolten.

3.9 Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen

Die Angaben zu den privat- und öffentlich-rechtlichen Verhältnissen wurden, soweit nicht anders angegeben, online oder (fern-)mündlich eingeholt. Es wird empfohlen, vor einer vermögensrechtlichen Disposition über das Wertermittlungsobjekt eine schriftliche Bestätigung dieser Angaben bei der jeweils zuständigen Stelle einzuholen.

3.10 Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation

Die Grundstücke sind mit einem Einfamilienreihenhaus und einer Garage bebaut (vgl. nachfolgende Gebäudebeschreibung).

Es wurden keine Mietverhältnisse bekannt gemacht. Das Objekt wurde zum Wertermittlungstichtag augenscheinlich durch die Eigentümer bewohnt.

4 Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen

4.1 Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung

Grundlage für die Gebäudebeschreibungen sind tlw. die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung sowie überwiegend die vorliegenden Bauakten und Beschreibungen.

Die Gebäude und Außenanlagen werden nur insoweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen beschrieben. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht werterheblich sind. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen und Installationen (Heizung, Elektro, Wasser etc.) wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt.

Baumängel und -schäden wurden soweit aufgenommen, wie sie zerstörungsfrei, d.h. offensichtlich erkennbar waren. In diesem Gutachten sind die Auswirkungen der ggf. vorhandenen Bauschäden und Baumängel auf den Verkehrswert nur pauschal berücksichtigt worden. Es wird ggf. empfohlen, eine diesbezüglich vertiefende Untersuchung durch einen Bausachverständigen anstellen zu lassen und/oder vor Vermögensdisposition Kostenvoranschläge einzuholen. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt.

4.2 Einfamilienreihenmittelhaus

4.2.1 Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht

| | |
|-------------------|---|
| Gebäudeart: | Einfamilienhaus; eingeschossig; unterkellert; Satteldach mit ausgebautem Dachgeschoss; Reihenmittelhaus |
| Baujahr: | 2000 (Schlussabnahme gemäß Bauakte) |
| Modernisierung: | nicht bekannt |
| Energieeffizienz: | Ein Energieausweis nach dem Gebäudeenergiegesetzes (GEG) lag nicht vor. |
| Barrierefreiheit: | Der Zugang zum Gebäude ist nicht barrierefrei. |
| Außenansicht: | vorderseitig gestrichenes Wärmedämmverbundsystem, |

4.2.2 Nutzungseinheiten, Raumaufteilung

Gemäß den Bauzeichnungen ist die Raumaufteilung wie folgt:

Kellergeschoss:

Treppe, Diele, Hauswirtschaftsraum, Vorräte, Hobby

Erdgeschoss:

Diele, Gäste-WC, Küche, Wohnen

Dachgeschoss:

Diele, Bad, Eltern, Kind

4.2.3 Gebäudekonstruktion (Keller, Wände, Decken, Treppen, Dach)

| | |
|------------------------|---|
| Konstruktionsart: | Massivbau |
| Fundamente: | Bauzeitraum entsprechend |
| Keller: | Mauerwerk |
| Umfassungswände: | Mauerwerk |
| Innenwände: | nicht bekannt |
| Geschossdecken: | Stahlbeton |
| Treppen: | nicht bekannt |
| Hauseingang(sbereich): | Hauseingangspodest und Hauseingangstür aus Kunststoff mit Aluminiumfüllung und feststehendem Element. |
| Dach: | Satteldachkonstruktion mit einer Eindeckung aus Betondachsteinen; Entwässerung über Dachrinnen und Fallrohre aus Zinkblech. Vorderseitig eine verschieferte Gaube |

4.2.4 Allgemeine technische Gebäudeausstattung

| | |
|-------------------------|---|
| Wasserinstallationen: | zentrale Wasserversorgung über Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz |
| Abwasserinstallationen: | Ableitung in kommunales Abwasserkanalnetz |
| Elektroinstallation: | nicht bekannt |
| Heizung: | Gaszentralheizung |
| Lüftung: | keine besonderen Lüftungsanlagen (herkömmliche Fensterlüftung) |
| Warmwasserversorgung: | nicht bekannt |

4.2.5 Raumausstattungen und Ausbauzustand

4.2.5.1 Einfamilienhaus

| | |
|------------------------|--|
| Bodenbeläge: | unbekannt |
| Wandbekleidungen: | unbekannt |
| Deckenbekleidungen: | unbekannt |
| Fenster: | Fenster aus Kunststoff mit Zweischeibenisolierverglasung und Dreh-/Kippbeschlägen; Fensterbänke außenseitig aus Leichtmetall |
| Türen: | unbekannt |
| sanitäre Installation: | nicht bekannt |
| Grundrissgestaltung: | zweckmäßig |

4.2.6 Werthaltige Bauteile / Einrichtungen, Zustand des Gebäudes

| | |
|----------------------------------|--|
| besondere Bauteile: | • straßenseitige Gaube |
| Besonnung und Belichtung: | durchschnittlich nicht bekannt |
| wirtschaftliche Wertminderungen: | unbekannt |
| Allgemeinbeurteilung: | Eine allgemeine Beurteilung ist aufgrund der stark eingeschränkten Besichtigungsmöglichkeiten nicht möglich. |

4.3 Garagengebäude

4.3.1 Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht

| | |
|---------------|--|
| Gebäudeart: | Garagengebäude; Flachdach; mit Abstellfläche |
| Baujahr: | 1998 (gemäß Bauakte) |
| Außenansicht: | Straßenseite verputzt und gestrichen |

4.3.2 Gebäudekonstruktion (Keller, Wände, Decken, Treppen, Dach)

| | |
|-------------------|------------------------------------|
| Konstruktionsart: | Massivbau |
| Fundamente: | Bauzeitraum entsprechend |
| Umfassungswände: | Mauerwerk Flachdachkonstruktion |

4.3.3 Werthaltige Bauteile / Einrichtungen, Zustand des Gebäudes

| | |
|---------------------------|--|
| Werthaltige Bauteile: | Satteldachgaube |
| Bauschäden und Baumängel: | nicht bekannt |
| Allgemeinbeurteilung: | Der bauliche Zustand ist nach dem äußeren Anschein durchschnittlich. |

4.4 Bauzahlen

| | |
|------------|--|
| Bauzahlen: | <u>Maße des Hauses:</u> 7,35 m x ca. 9,50 m |
|------------|--|

Die wertrelevante Geschossfläche wurde mit ca. 122,19 m² ermittelt. Bei einer Grundstücksgröße von 130 m² (Haus- und Garagengrundstück) entspricht dies einer wertrelevanten Geschossflächenzahl (WGFZ) von 0,94.

Wohnfläche105,88 m²Nutzflächeca. 61 m²Bruttogrundfläche (BGF):ca. 209,5 m²

Die Wohnfläche wurde der Flächenberechnung der Bauakte entnommen und anhand der veralteten und im Detail abweichenden Grundrisse überschlägig überprüft. Die Angaben sind ausschließlich für diese Wertermittlung zu verwenden und hierfür ausreichend genau.

4.5 Nebengebäude

Garage mit Abstellfläche

4.6 Außenanlagen

- Anschlüsse an die Ver- und Entsorgungsleitungen
- Einfriedungen
- Pflasterungen
- Anpflanzungen

5 Ermittlung des Verkehrswerts

5.1 Grundstücksdaten, Bewertungsteilbereiche

Nachfolgend wird der Verkehrswert für das mit einem Einfamilienhaus bebaute Grundstück in 47259 Duisburg, Beim Gansacker 96 zum Wertermittlungstichtag 29.10.2024 ermittelt.

Das Grundstück wird ausschließlich aus bewertungstechnischen Gründen in Bewertungsteilbereiche aufgeteilt.

| Bezeichnung des Bewertungsteilbereichs | Bebauung/Nutzung | Fläche |
|---|----------------------------|-----------------------|
| Haus und Garagengrundstück | Einfamilienhaus und Garage | 130 m ² |
| Wegefläche | Wegeflächen | 24,72 m ² |
| Summe der Bewertungsteilbereichsflächen | | 154,72 m ² |

5.2 Verfahrenswahl mit Begründung

5.2.1 Bewertungsrechtliche und bewertungstheoretische Vorbemerkungen

5.2.1.1 Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren

Nach § 194 BauGB wird der Verkehrswert (Marktwert) „durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheiten und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.“

Ziel jeder Verkehrswertermittlung ist es, einen möglichst marktkonformen Wert des Grundstücks (d. h. den wahrscheinlichsten Kaufpreis im nächsten Kauffall) zu bestimmen.

Nach den Vorschriften der Immobilienwertermittlungsverordnung sind zur Ermittlung des Verkehrswerts

- das **Vergleichswertverfahren**,
- das **Ertragswertverfahren** und
- das **Sachwertverfahren**

oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 ImmoWertV). Die Verfahren sind nach der Art des Wertermittlungsobjekts, unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und den sonstigen Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Eignung der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen; die Wahl ist zu begründen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV).

5.2.1.2 Allgemeine Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren

Entscheidende Kriterien für die Wahl der anzuwendenden Wertermittlungsverfahren sind:

- Der Rechenablauf und die Einflussgrößen der Verfahren sollen den in diesem Grundstücksteilmarkt vorherrschenden **Marktüberlegungen** (Preisbildungsmechanismen) entsprechen.
- Hauptaufgabe dieser Wertermittlung ist es, den Verkehrswert (Marktwert) i. S. d. § 194 BauGB, d. h. den im nächsten Kauffall am wahrscheinlichsten zu erzielenden Kaufpreis, möglichst zutreffend zu ermitteln. Diesbezüglich ist **das Verfahren** am geeignetsten und vorrangig zur Ableitung des Verkehrswerts heranzuziehen, **dessen für marktkonforme Wertermittlungen** erforderliche Daten (i. S. d. § 193 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV) **am zuverlässigsten** aus dem Grundstücksmarkt (d. h. aus vergleichbaren Kauffällen) **abgeleitet wurden** bzw. dem Sachverständigen zur Verfügung stehen.

5.2.2 Zu den herangezogenen Verfahren

5.2.2.1 Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung

Der Bodenwert ist (auch in den Verfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke – dort, getrennt vom Wert der Gebäude und der Außenanlagen) i. d. R. auf der Grundlage von **Vergleichskaufpreisen** so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre (§ 16 Abs. 1 Satz 1 ImmoWertV).

Liegen geeignete **Bodenrichtwerte** vor, so können diese anstelle oder ergänzend zu den Vergleichskaufpreisen zur Bodenwertermittlung herangezogen werden (§ 16 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV).

Bodenrichtwerte sind geeignet, wenn sie entsprechend

- den örtlichen Verhältnissen,
- der Lage und
- des Entwicklungszustandes gegliedert
und
- nach Art und Maß der baulichen Nutzung,
- der Erschließungssituation sowie des abgabenrechtlichen Zustandes und
- der jeweils vorherrschenden Grundstücksgestalt

hinreichend bestimmt und mit der notwendigen Sorgfalt aus Kaufpreisen für vergleichbare unbebaute Grundstücke abgeleitet sind (§ 16 Abs. 1 Satz 3 ImmoWertV).

Zur Ableitung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten aus realisierten Kaufpreisen sind die Gutachterausschüsse verpflichtet (§ 193 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 196 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Er ist bezogen auf den Quadratmeter der Grundstücksfläche (Dimension: €/m² Grundstücksfläche).

Abweichungen des zu bewertenden Grundstücks vom Vergleichsgrundstück bzw. von dem Bodenrichtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen – wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt –, aber auch Abweichungen des Wertermittlungsstichtags vom Kaufzeitpunkt der Vergleichsgrundstücke bzw. vom Stichtag, zu dem der Bodenrichtwert abgeleitet wurde, bewirken i. d. R. entsprechende Abweichungen seines Bodenwerts von dem Vergleichskaufpreis bzw. dem Bodenrichtwert (§ 15 Abs. 1 Satz 4 ImmoWertV).

Für die anzustellende Bewertung liegt ein i. S. d. § 9 Abs. 1 ImmoWertV i. V. m. § 196 Abs. 1 BauGB geeigneter und auch hinreichend gegliederter und bezüglich seiner wesentlichen Einflussfaktoren definierter Bodenrichtwert vor. Der vom Gutachterausschuss veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner relativen Richtigkeit (Vergleich mit den Bodenrichtwerten der angrenzenden Bodenrichtwertzonen) und seiner absoluten Höhe (Vergleich mit Bodenrichtwerten von in etwa lagegleichwertigen Bodenrichtwertzonen, auch aus anderen Gemeinden) auf Plausibilität überprüft und als zutreffend beurteilt. Die Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage dieses Bodenrichtwerts, d. h. durch dessen Umrechnung auf die allgemeinen Wertermittlungsverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag und die Grundstücksmerkmale des Bewertungsobjekts (vgl. § 26 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ImmoWertV und nachfolgender Abschnitt „Bodenwertermittlung“ dieses Gutachtens).

5.2.2.2 Bewertung des bebauten Gesamtgrundstücks

Anwendbare Verfahren

Zur Bewertung bebauter Grundstücke werden in Deutschland vorrangig – wie bereits beschrieben – das Vergleichswert-, das Ertragswert- und das Sachwertverfahren angewendet (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 ImmoWertV).

Vergleichswertverfahren

Die **Anwendung des Vergleichswertverfahrens** zur Bewertung des bebauten Grundstücks ist im vorliegenden Fall **möglich**, weil

- eine hinreichende Anzahl zum Preisvergleich geeigneter **Vergleichskaufpreise** verfügbar ist

und auch

- hinreichend differenziert beschriebenen **Vergleichsfaktoren** des örtlichen Grundstücksmarkts zur Bewertung des bebauten Grundstücks zur Verfügung stehen.

Zudem stehen sowohl

- geeignete **Indexreihe** zur Anpassung der Vergleichskaufpreise und Vergleichsfaktoren an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag

als auch

- **Umrechnungskoeffizienten** für alle wesentlichen wertbeeinflussenden Eigenschaften der zu bewertenden Grundstücksart zwecks Anpassung der Vergleichskaufpreise und Vergleichsfaktoren an die Wertmerkmale des Bewertungsobjekts

zur Verfügung.

Ertragswertverfahren

Steht für den Erwerb oder die Errichtung vergleichbarer Objekte üblicherweise die zu erzielende Rendite (Mieteinnahme, Wertsteigerung, steuerliche Abschreibung) im Vordergrund, so wird nach dem Auswahlkriterium „Kaufpreisbildungsmechanismen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr“ das Ertragswertverfahren als vorrangig anzuwendendes Verfahren angesehen.

Dies gilt für die hier zu bewertende Grundstücksart nicht, da es sich um **kein typisches Renditeobjekt** handelt. Des Weiteren stehen für mit dem Bewertungsobjekt vergleichbare Grundstücksarten die für marktkonforme Ertragswertermittlungen erforderlichen Daten (marktüblich erzielbare Mieten, Liegenschaftszinssätze) **nicht** zur Verfügung.

Das Ertragswertverfahren (gemäß §§ 17 – 20 ImmoWertV) ist durch die Verwendung des aus vielen Vergleichskaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes (Reinerträge: Kaufpreise) ein Preisvergleich, in dem vorrangig die in dieses Bewertungsmodell eingeführten Einflussgrößen (insbesondere Mieten, Restnutzungsdauer; aber auch Zustandsbesonderheiten) die Wertbildung und die Wertunterschiede bewirken.

Sachwertverfahren

Mit dem Sachwertverfahren werden solche bebauten Grundstücke vorrangig bewertet, die üblicherweise nicht zur Erzielung von Renditen, sondern zur renditeunabhängigen Eigennutzung verwendet (gekauft oder errichtet) werden.

Dies trifft für das hier zu bewertende Grundstück zu, da es als **Sachwertobjekt** angesehen werden kann.

Die **Anwendung des Sachwertverfahrens** ist **möglich**, da für das zu bewertende Grundstück **Sachwertfaktoren** durch den örtlichen Gutachterausschuss **abgeleitet** und **veröffentlicht** sind.

Das Sachwertverfahren (gemäß §§ 35 – 39 ImmoWertV) ist durch die Verwendung des aus vielen Vergleichskaufpreisen abgeleiteten Sachwertfaktors (Kaufpreise: Substanzwerte) ein Preisvergleich, in dem vorrangig die in dieses Bewertungsmodell eingeführten Einflussgrößen (insbesondere Bodenwert/Lage, Substanzwert; aber auch Miet- und Zustandsbesonderheiten) die Wertbildung und Wertunterschiede bewirken.

5.3 Bodenwertermittlung für den Bewertungsteilbereich „Haus und Garagengrundstück“

Bodenrichtwert mit Definition des Bodenrichtwertgrundstücks

Der **Bodenrichtwert** beträgt (Beim Gansacker---(339060/5692538)---Ein- und Zweifamilienhäuser) **370 €/m²** zum **Stichtag 01.01.2024**. Das Bodenrichtwertgrundstück ist wie folgt definiert:

| | | |
|------------------------------|---|-------------------|
| Entwicklungsstufe | = | baureifes Land |
| Art der baulichen Nutzung | = | W (Wohnbaufläche) |
| beitragsrechtlicher Zustand | = | frei |
| Geschossflächenzahl (WGFZ) | = | 0,5 |
| Zahl der Vollgeschosse (ZVG) | = | 1 - 2 |
| Grundstücksfläche (f) | = | keine Angabe |
| Grundstückstiefe (t) | = | 30 m |

Beschreibung des Bewertungsteilbereichs

| | | |
|------------------------------|---|--|
| Wertermittlungstichtag | = | 29.10.2024 |
| Entwicklungsstufe | = | baureifes Land |
| Art der baulichen Nutzung | = | W (Wohnbaufläche) |
| beitragsrechtlicher Zustand | = | frei |
| Geschossflächenzahl (WGFZ) | = | 0,94 |
| Zahl der Vollgeschosse (ZVG) | = | 1 |
| Grundstücksfläche (f) | = | Gesamtgrundstück = 154,72 m ² Bewertungsteilbereich = 130 m ² |
| Grundstückstiefe (t) | = | 13,5 m |

Bodenwertermittlung des Bewertungsteilbereichs

Nachfolgend wird der Bodenrichtwert an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungstichtag 29.10.2024 und die wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale des Bewertungsteilbereichs angepasst.

| I. Umrechnung des Bodenrichtwerts auf den beitragsfreien Zustand | | Erläuterung |
|---|---------------------------------|-------------|
| beitragsrechtlicher Zustand des Bodenrichtwerts | = frei | |
| beitragsfreier Bodenrichtwert (Ausgangswert für weitere Anpassung) | = 370,00 €/m² | |

| II. Zeitliche Anpassung des Bodenrichtwerts | | | | |
|---|---------------------|----------------------|------------------|-------------|
| | Richtwertgrundstück | Bewertungsgrundstück | Anpassungsfaktor | Erläuterung |
| Stichtag | 01.01.2024 | 29.10.2024 | × 1,00 | E1 |

| III. Anpassungen wegen Abweichungen in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen | | | | |
|---|--|-------------------|---------------------------|----|
| Lage | Beim Gansacker--- (339060/5692538)--- Ein- und Zweifamili- enhäuser | vergleichbar | × 1,00 | |
| Art der baulichen Nutzung | W (Wohnbaufläche) | W (Wohnbaufläche) | × 1,00 | |
| lageangepasster beitragsfreier BRW am Wertermittlungstichtag | | | = 370,00 €/m ² | |
| WGFZ | 0,5 | 0,94 | × 1,08 | E2 |
| | | keine Angabe | × 1,00 | |
| Fläche (m ²) | keine Angabe | 154,72 | × 1,00 | |
| Entwicklungsstufe | baureifes Land | baureifes Land | × 1,00 | |
| Vollgeschosse | 1 - 2 | 1 | × 1,00 | |
| Tiefe (m) | 30 | 13,5 | × 1,00 | |

| | | | |
|---|---|-------------------------------|--|
| vorläufiger objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert | = | 399,60 €/m² | |
|---|---|-------------------------------|--|

| IV. Ermittlung des Gesamtbodenwerts | | | Erläuterung |
|---|---|---------------------------------------|-------------|
| objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert | = | 399,60 €/m² | |
| Fläche | × | 130 m ² | |
| beitragsfreier Bodenwert | = | 51.948,00 € rd. 51.900,00 € | |

Der **beitragsfreie Bodenwert** beträgt zum Wertermittlungsstichtag 29.10.2024 insgesamt **51.900 €**.

Erläuterungen zur Bodenrichtwertanpassung

E1

Eine Umrechnung des Bodenrichtwertes auf die allgemeinen Wertverhältnisse am Wertermittlungsstichtag ist nicht erforderlich, da zwischen der Richtwertfestsetzung und dem Wertermittlungsstichtag keine wesentlichen Bodenwertveränderungen im Bereich der Richtwertzone eingetreten sind.

E2

Die Umrechnung von der WGFZ des BRW-Grundstücks auf die WGFZ des Bewertungsgrundstücks erfolgt unter Verwendung der vom örtlichen Gutachterausschuss mitgeteilten Umrechnungskoeffizienten.

5.4 Vergleichswertermittlung für den Bewertungsteilbereich „Haus und Garagen Grundstück“

5.4.1 Das Vergleichswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell für die Ermittlung des Vergleichswerts ist in den §§ 24 – 26 ImmoWertV beschrieben.

Die Ermittlung des vorläufigen Vergleichswerts kann entweder auf der statistischen Auswertung einer ausreichenden Anzahl von Vergleichspreisen (**Vergleichspreisverfahren**) oder auf der Multiplikation eines an die Merkmale des zu bewertenden Objektes angepassten Vergleichsfaktors mit der entsprechenden Bezugsgröße (**Vergleichsfaktorverfahren**) basieren.

Zur Ermittlung von **Vergleichspreisen** sind Kaufpreise von Grundstücken heranzuziehen, die mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmende Grundstücksmerkmale (z. B. Lage, Entwicklungszustand, Art und Maß der baulichen Nutzung, Größe, beitragsrechtlicher Zustand, Gebäudeart, baulicher Zustand, Wohnfläche etc.) aufweisen und deren Vertragszeitpunkte in hinreichend zeitlicher Nähe zum Wertermittlungsstichtag stehen. Eine **hinreichende Übereinstimmung der Grundstücksmerkmale** eines Vergleichsgrundstücks mit dem des Wertermittlungsobjektes liegt vor, wenn das Vergleichsgrundstück hinsichtlich seiner wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale keine, nur unerhebliche oder solche Abweichungen aufweist, deren Auswirkungen auf die Kaufpreise in sachgerechter Weise durch Umrechnungskoeffizienten oder Zu- und Abschläge berücksichtigt werden können. Eine **hinreichende Übereinstimmung des Vertragszeitpunktes** mit dem Wertermittlungsstichtag liegt vor, wenn der Vertragszeitpunkt nur eine unerheblich kurze Zeitspanne oder nur so weit vor dem Wertermittlungsstichtag liegt, dass Auswirkungen auf die allgemeinen Wertverhältnisse in sachgerechter Weise, insbesondere durch Indexreihen, berücksichtigt werden können.

Vergleichsfaktoren sind durchschnittliche, auf eine geeignete Bezugseinheit bezogene Werte für Grundstücke mit bestimmten wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen (Normobjekte). Sie werden auf der Grundlage von geeigneten Kaufpreisen und der diesen Kaufpreisen entsprechenden Flächen- oder Raumeinheit (Gebädefaktoren), den diesen Kaufpreisen entsprechenden marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (Ertragsfaktoren) oder einer sonstigen geeigneten Bezugseinheit ermittelt. Zur Anwendung des Vergleichsfaktorverfahrens ist der Vergleichsfaktor bei wertrelevanten Abweichungen der Grundstücksmerkmale und der allgemeinen Wertverhältnisse mittels **Umrechnungskoeffizienten** und **Indexreihen** oder in sonstiger geeigneter Weise an die Merkmale des Wertermittlungsobjektes anzupassen (=> objektspezifisch angepasster Vergleichsfaktor).

Ggf. bestehende besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale, die bei der Ermittlung des vorläufigen Vergleichswerts nicht berücksichtigt wurden, sind bei der Ableitung des Vergleichswerts aus dem marktangepassten vorläufigen Vergleichswerts sachgemäß zu berücksichtigen.

Das Vergleichswertverfahren stellt insbesondere durch die Verwendung von Vergleichspreisen (direkt) bzw. Vergleichsfaktoren (indirekt) einen Kaufpreisvergleich dar.

5.4.2 Erläuterungen der bei der Vergleichswertberechnung verwendeten Begriffe

Vergleichspreise (§ 25 ImmoWertV)

Richtwert

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Duisburg hat auf Grundlage der nach § 195 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geführten und nach § 193 Abs. 5 BauGB ausgewerteten Kaufpreissammlung Immobilienrichtwerte (IRW) gem. § 38 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) für den Teilmarkt Ein- und Zweifamilienhäuser (Weiterverkäufe) ermittelt und durch Beschluss am 27.02.2024 bezogen auf den Stichtag 01.01.2024 festgesetzt.

Immobilienrichtwerte sind Vergleichsfaktoren für bebaute Grundstücke im Sinne von § 20 Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) und bilden damit unter sachverständiger Einschätzung die Grundlage für die Verkehrswertermittlung im Vergleichswertverfahren nach § 24 ImmoWertV. Sie stellen eine Orientierungshilfe dar, die es ermöglichen soll, den Wert einer Immobilie unter Berücksichtigung bestimmter Merkmale festzustellen.

Die Immobilienrichtwerte sind aus Kaufpreisen (Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2023) mittels einer multiplen

Regressionsanalyse ermittelte, georeferenzierte, auf einer Kartengrundlage abgebildete durchschnittliche Lagewerte für bebaute Grundstücke. Sie wurden durch Mittelwertbildung normierter Kaufpreise ermittelt. Immobilienrichtwerte sind bezogen auf fiktive Ein- und Zweifamilienhäuser mit im Wesentlichen gleichen wertbestimmenden Merkmalen (Normobjekt). Damit ist der Zustand durch signifikante Einflussgrößen wie z. B. Baujahr, Vermietungssituation und Wohnfläche definiert.

Für den überwiegenden Teil des Stadtgebietes von Duisburg sind zonale Immobilienrichtwerte auf Grundlage der Bodenrichtwertzonen (01.01.2022) ermittelt worden. Die gebildeten Richtwertzonen beziehen sich auf Gebiete, für die ein hinreichend vergleichbares Wertniveau vorliegt.

In die Ermittlung der Immobilienrichtwerte sind 1.372 Datensätze der Kaufpreissammlung eingeflossen.

Die ermittelten Immobilienrichtwerte beziehen sich auf Euro je Quadratmeter Wohnfläche (€/m² WF), und enthalten eine Garage oder einen Stellplatz. Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale z. B. Rechte, Belastungen, Baumängel und Bauschäden sind nicht enthalten. Der Immobilienrichtwert gilt als Ausgangswert für die gesamte Zone. Seine räumliche Positionierung innerhalb der Zone ist beliebig und bedeutet keine Festlegung der Lage. Wertanteile für Inventar oder selbstständig nutzbare Teilflächen sowie Teilflächen mit unterschiedlichen Grundstücksqualitäten sind nicht inbegriffen. Eine selbstständig nutzbare Teilfläche ist der Teil des Grundstücks, der für die angemessene Nutzung der baulichen Anlage nicht benötigt wird und selbstständig genutzt oder verwertet werden kann. Anpassungen, die nicht durch die Umrechnungskoeffizienten berücksichtigt werden können, sind im Einzelfall nach besonderer Prüfung als mögliche besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale in Ansatz zu bringen. Dies kann zum Beispiel erforderlich werden, wenn die Lagequalität des Wertermittlungsobjektes sehr stark von der durch die Immobilienrichtwert repräsentierte durchschnittliche Lagequalität innerhalb der Zone abweicht. Die Immobilienrichtwerte sind nicht anwendbar auf Sanierungsgebiete und Erstverkäufe (Neubauten).

Anwendung

Der ausgewählte Immobilienrichtwert ist gegebenenfalls an die Marktlage des Zeitpunktes, auf den sich die Wertermittlung bezieht (Wertermittlungsstichtag), anzupassen. Daher kann es gegebenenfalls erforderlich sein, die konjunkturelle Weiterentwicklung durch eine sachverständige Beurteilung der Preisentwicklung seit dem Stichtag des Immobilienrichtwerts zu berücksichtigen.

Da der Immobilienrichtwert sich immer auf die durchschnittliche Lage innerhalb der Richtwertzone bezieht, ist gegebenenfalls auch eine sachverständige Anpassung an die dortige Mikrolage vorzunehmen.

Bei der Ableitung des Vergleichswertes aus dem Immobilienrichtwert sind Abweichungen zwischen den wertbestimmenden Merkmalen des zu bewertenden Hauses (Wertermittlungsobjekt) und denen des Normhauses, auf die sich der Immobilienrichtwert bezieht, durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen.

Für die Berücksichtigung dieser Abweichungen stellt der Gutachterausschuss entsprechende Korrekturwerte in Form von Umrechnungskoeffizienten bereit. Es ist zu beachten, dass sich der Immobilienrichtwert nur mit Hilfe dieser Umrechnungskoeffizienten sachgerecht an das Wertermittlungsobjekt anpassen lässt (Modellkonformität). Interpolationen zwischen den Tabellenwerten und Extrapolationen über die angegebenen Tabellenwerte hinaus sind nicht zulässig.

Die wertbestimmenden Merkmale sind im Einzelnen:

- Gebäudeart
- Ergänzende Gebäudeart
- Baujahr
- Wohnfläche (WF) / m²
- Modernisierungstyp
- Gebäudestandard
- Mietsituation
- Keller
- Grundstücksgröße

Abschließend erfolgt die Ermittlung des Vergleichswerts des Ein- und Zweifamilienhauses, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Anpassungen an die Modelldefinition bzw. von besonderen objektspezifischen Merkmalen (boG). Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (wie beispielsweise Baumängel oder Bauschäden) können, soweit dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht, durch marktgerechte Zu- oder Abschläge oder in anderer geeigneter Weise berücksichtigt werden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV). Weitere Garagen, Stellplätze sowie Teilflächen sind mit ihrem Zeitwert zu berücksichtigen.

Weitere Einzelheiten zum Modell sind den örtlichen Fachinformationen unter www.boris.nrw.de zu entnehmen.

Vergleichsfaktor (§ 20 ImmoWertV)

Vergleichsfaktor (§ 20 ImmoWertV)

Vergleichsfaktoren sind durchschnittliche Werte für Grundstücke mit bestimmten wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen (Normobjekte), die sich auf eine geeignete Bezugseinheit beziehen. Sie werden auf der Grundlage von geeigneten Kaufpreisen und der diesen Kaufpreisen entsprechenden Flächen- oder Raumeinheit (Gebädefaktoren), den diesen Kaufpreisen entsprechenden marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (Ertragsfaktoren) oder einer sonstigen geeigneten Bezugseinheit ermittelt. Um den objektspezifisch angepassten Vergleichsfaktor zu ermitteln, ist der Vergleichsfaktor auf seine Eignung zu prüfen und bei etwaigen Abweichungen an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjektes anzupassen.

Indexreihen (§ 18 ImmoWertV)

Indexreihen dienen der Anpassung von Vergleichspreisen und Vergleichsfaktoren an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungstichtag.

Umrechnungskoeffizienten (§ 19 ImmoWertV)

Umrechnungskoeffizienten dienen der Anpassung von Vergleichspreisen und Vergleichsfaktoren an die wertbeeinflussenden Eigenschaften des Wertermittlungsobjekts (z. B. Lage, Entwicklungszustand, Art und Maß der baulichen Nutzung, Größe, beitragsrechtlicher Zustand, Gebäudeart, baulicher Zustand, Wohnfläche etc.).

Zu-/Abschläge

Hier werden Zu-/Abschläge zum vorläufigen (relativen) Vergleichswert berücksichtigt. Diese liegen insbesondere in einer ggf. vorhandenen abweichenden Zuordnung von Sondernutzungsrechten beim Bewertungsobjekt und der dem vorläufigen (rel.) Vergleichswert zugrundeliegenden Vergleichsobjekte begründet.

Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV)

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Vergleichsfaktoren/Vergleichspreise auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Vergleichswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Instandhaltung, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei – augenscheinlich untersucht wird,

- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Sachverständigen für Schäden an Gebäuden notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf beruhenden Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

5.4.3 Vergleichswertermittlung auf der Basis eines Vergleichsfaktors

Nachfolgend wird der Vergleichswert des Grundstücks auf der Basis eines vom zuständigen Gutachterausschuss veröffentlichten Vergleichsfaktors ermittelt.

| I. Umrechnung des Vergleichsfaktors auf den beitragsfreien Zustand | | Erläuterung |
|--|-----------------------------|-------------|
| Tatsächlicher beitragsrechtlicher Zustand des Vergleichsfaktors (frei) | = 2.500,00 €/m ² | |
| beitragsfreier Vergleichsfaktor (Ausgangswert für weitere Anpassung) | = 2.500,00 €/m ² | |

| II. Zeitliche Anpassung des Vergleichsfaktors | | | | |
|--|------------------|------------------|-----------------------------------|-------------|
| | Vergleichsfaktor | Bewertungsobjekt | Anpassungsfaktor | Erläuterung |
| Stichtag | 01.01.2024 | 29.10.2024 | × 1,00 | E1 |
| III. Anpassungen wegen Abweichungen in den wertbeeinflussenden Zustandsmerkmalen | | | | |
| Wohnfläche [m ²] | 120 | 105,88 | × 1,1 | E2 |
| Grundstücksgröße [m ²] | 150 | 130,00 | × 0,96 | E3 |
| Baujahr | 1955 | 2000 | × 1,27 | E4 |
| Anbauart | Doppelhaushälfte | Reihenmittelhaus | × 0,99 | E5 |
| Ausstattungsstandard | mittel | mittel | × 1 | E6 |
| Unterkellerung | vorhanden | vorhanden | × 1 | E7 |
| Garage/Stellplatz | vorhanden | vorhanden | × 1 | E8 |
| Modernisierungstyp | baujahrstypisch | baujahrstypisch | × 1 | E9 |
| Mietsituation | unvermietet | unvermietet | × 1 | E10 |
| vorläufiger objektspezifisch angepasster beitragsfreier Vergleichsfaktor | | | = 3.319,27 €/m ² | |
| beim Bewertungsobjekt noch ausstehende Beiträge | | | – €/m ² | |
| insgesamt – €/m ² | | | | |
| vorläufiger objektspezifisch angepasster Vergleichsfaktor | | | = 3.319,27 €/m² | |

Erläuterungen zur Anpassung des Vergleichsfaktors

E1

Eine Umrechnung des Vergleichsfaktors auf die allgemeinen Wertverhältnisse am Wertermittlungsstichtag ist nicht erforderlich, da zwischen der Richtwertfestsetzung und dem Wertermittlungsstichtag keine wesentlichen Veränderungen im Bereich des Vergleichsfaktors eingetreten sind.

E2 – E10

Anpassung entsprechend den in der "Örtliche Fachinformation zur Verwendung der Immobilienrichtwerte für den Teilmarkt Ein- und Zweifamilienhäuser (Weiterverkäufe)" veröffentlichten Umrechnungskoeffizienten des örtlich zuständigen Gutachterausschusses.

5.4.4 Vergleichswert

| Ermittlung des Vergleichswerts | | Erläuterung |
|--|---|-------------|
| vorläufiger objektspezifisch angepasster Vergleichsfaktor | 3.319,27 €/m ² | |
| Zu-/Abschläge relativ | + 0 €/m ² | |
| objektspezifisch angepasster Vergleichsfaktor | = 3.319,27 €/m ² | |
| Wohnfläche [m ²] | × 105,88 m ² | E1 |
| Zwischenwert | = 351.444,31 € | |
| Zu-/Abschläge absolut | 0,00 € | |
| vorläufiger Vergleichswert | = 351.444,31 € | |
| marktübliche Zu- oder Abschläge (gem. § 7 Abs. 2 ImmoWertV u.a.) | 0,00 € | |
| marktangepasster vorläufiger Vergleichswert | = 351.444,31 € | |
| besondere objektspezifischen Grundstücksmerkmale | + 3.000,00 € | E2 |
| Vergleichswert | = 354.444,31 € rd. <u>354.000,00 €</u> | |

Der **Vergleichswert** wurde zum Wertermittlungsstichtag 29.10.2024 mit rd. **354.000 €** ermittelt.

Erläuterungen zur Vergleichswertermittlung

E1

Die Flächen und Maße wurden der Wohnflächenberechnung der Bauakte entnommen und anhand der veralteten und im Detail abweichenden Grundrisse aus der Bauakte einer überschlägigen Überprüfung unterzogen.

E2

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Vergleichswertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts insoweit korrigierend berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümern etc. mitgeteilt worden sind.

Eine hinreichende Nachvollziehbarkeit der Wertermittlung in Hinsicht auf die Schätzung des Werteeinflusses der vorhandenen Zustandsbesonderheiten kann im Sinne der ImmoWertV in aller Regel durch die Angabe grob geschätzter Erfahrungswerte für die Investitions- bzw. Beseitigungskosten erreicht werden. Die Kostenschätzung für solche baulichen Maßnahmen erfolgt in der Regel mit Hilfe von Kostentabellen, die sich auf Wohn- oder Nutzflächen, Bauteile oder Einzelgewerke beziehen.

Verkehrswertgutachten sind jedoch grundsätzlich keine Bauschadengutachten. D.h. die Erstellung einer differenzierten Kostenberechnung ist im Rahmen eines Verkehrswertgutachtens durch den Immobilienbewertungssachverständigen nicht zu leisten und wird von diesem auch nicht geschuldet.

Die in diesem Gutachten enthaltenen Kostenermittlungen für z.B. erforderliche bauliche Investitionen sind daher weder Kostenfeststellung oder Kostenschätzung im Sinne der DIN 276 (Kosten im Hochbau), sondern lediglich pauschalierte Kostenvoranschläge für das Erreichen des angestrebten Hauptzweckes des beauftragten Gutachtens, nämlich der Feststellung des Markt-/Verkehrswertes.

| besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale | Wertbeeinflussung insg. |
|---|-------------------------|
| Weitere Besonderheiten | 3.000,00 € |
| • Klimaanlage Zeitwert pauschal 3.000,00 € | |
| Summe | 3.000,00 € |

5.5 Sachwertermittlung für den Bewertungsteilbereich „Haus und Garagengrundstück“

5.5.1 Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell der Verkehrswertermittlung im Sachwertverfahren ist in den §§ 35 – 39 ImmoWertV beschrieben.

Der Sachwert wird demnach aus der Summe des Bodenwerts, den vorläufigen Sachwerten der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen (wie Gebäude und bauliche Außenanlagen) sowie der sonstigen (nicht baulichen) Anlagen (vgl. § 35 Abs. 2 ImmoWertV) und ggf. den Auswirkungen der zum Wertermittlungsstichtag vorhandenen besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale abgeleitet.

Der Bodenwert ist getrennt vom Sachwert der baulichen und sonstigen Anlagen gemäß § 40 Abs. 1 ImmoWertV i.d.R. im Vergleichsverfahren nach den §§ 24 – 26 ImmoWertV grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der vorläufige Sachwert der baulichen Anlagen (inkl. besonderer Bauteile, besonderer (Betriebs)Einrichtungen und sonstiger Vorrichtungen) ist auf der Grundlage durchschnittlicher Herstellungskosten unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Merkmale, wie z.B. Objektart, Gebäudestandard und Restnutzungsdauer (Alterswertminderung) abzuleiten.

Der vorläufige Sachwert der Außenanlagen wird, sofern dieser nicht bereits anderweitig miterfasst worden ist, entsprechend der Vorgehensweise für die Gebäude i.d.R. auf der Grundlage von durchschnittlichen Herstellungskosten, Erfahrungssätzen oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung (vgl. § 37 ImmoWertV) ermittelt.

Die Summe aus Bodenwert, vorläufigem Sachwert der baulichen Anlagen und vorläufigem Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ergibt den vorläufigen Sachwert des Grundstücks.

Der so rechnerisch ermittelte vorläufige Sachwert ist anschließend hinsichtlich seiner Realisierbarkeit auf dem örtlichen Grundstücksmarkt zu beurteilen. Zur Berücksichtigung der Marktlage (allgemeine Wertverhältnisse) ist i.d.R. eine Marktanpassung mittels Sachwertfaktor erforderlich. Diese sind durch Nachbewertungen, d.h. aus den Verhältnissen von realisierten Vergleichskaufpreisen und für diese Vergleichsobjekte berechnete vorläufige Sachwerte (= Substanzwerte) zu ermitteln. Die „Marktanpassung“ des vorläufigen Sachwerts an die Lage auf dem örtlichen Grundstücksmarkt führt im Ergebnis erst zum marktangepassten vorläufigen Sachwert des Grundstücks und stellt damit den „wichtigsten Rechenschritt“ innerhalb der Sachwertermittlung dar.

Das Sachwertverfahren ist insbesondere durch die Verwendung des Sachwertfaktors ein Preisvergleich, bei dem vorrangig der Zeitwert der Substanz (Boden + Gebäude + Außenanlagen + sonstige Anlagen) den Vergleichsmaßstab bildet.

Der Sachwert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert nach Berücksichtigung ggf. vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale (vgl. § 35 Abs. 4 ImmoWertV).

5.5.2 Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe

Herstellungskosten (§ 36 Abs. 2 ImmoWertV)

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen werden durch Multiplikation der Gebäudefläche (m²) des **(Norm)Gebäudes** mit **Normalherstellungskosten** (NHK) für vergleichbare Gebäude ermittelt. Den so ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten sind noch die Werte **von besonders zu veranschlagenden Bauteilen** und **besonderen (Betriebs) Einrichtungen** hinzuzurechnen.

Normalherstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) basieren auf Auswertungen von reinen Baukosten für Gebäude mit annähernd gleichem Ausbau- und Gebäudestandard. Sie werden für die Wertermittlung auf ein einheitliches Index-Basisjahr zurückgerechnet. Durch die Verwendung eines einheitlichen Basisjahres ist eine hinreichend genaue Bestimmung des Wertes möglich, da der Gutachter über mehrere Jahre hinweg mit konstanten Grundwerten arbeitet und diesbezüglich gesicherte Erfahrungen, insbesondere hinsichtlich der Einordnung des jeweiligen Bewertungsobjekts in den Gesamtgrundstücksmarkt sammeln kann.

Die Normalherstellungskosten besitzen überwiegend die Dimension „€/m² Brutto-Grundfläche“ oder „€/m² Wohnfläche“ des Gebäudes und verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Zur Umrechnung auf den Wertermittlungsstichtag ist der für den Wertermittlungsstichtag aktuelle und für die jeweilige Art der baulichen Anlage zutreffende Preisindex für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes

(Baupreisindex) zu verwenden.

Baunebenkosten (Anlage 4 Nr. I.1. Abs. 3 ImmoWertV)

Die Normalherstellungskosten umfassen u. a. auch die Baunebenkosten (BNK), welche als „Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfung und Genehmigungen“ definiert sind.

Die Baunebenkosten sind daher in den hier angesetzten durchschnittlichen Herstellungskosten bereits enthalten.

Baukostenregionalfaktor

Der Regionalfaktor (Baukostenregionalfaktor) beschreibt im Allgemeinen das Verhältnis der durchschnittlichen örtlichen zu den bundesdurchschnittlichen Baukosten. Durch ihn sollen die durchschnittlichen Herstellungskosten an das örtliche Baukostenniveau angepasst werden. Gemäß § 36 Abs. 3 ImmoWertV ist der Regionalfaktor ein bei der Ermittlung des Sachwertfaktors festgelegter Modellparameter.

Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Baujahr an gerechnet üblicherweise wirtschaftlich genutzt werden kann. Sie ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell.

Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Alterswertminderung (§ 38 ImmoWertV)

Die Wertminderung der Gebäude wegen Alters (Alterswertminderung) wird i. d. R. nach dem linearen Abschreibungsmodell auf der Basis der ermittelten **Restnutzungsdauer** (RND) des Gebäudes und der jeweils modellhaft anzusetzenden **Gesamtnutzungsdauer** (GND) vergleichbarer Gebäude ermittelt.

Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile

Von den Normalherstellungskosten nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile, wie beispielsweise besondere Bauteile, besondere (Betriebs-)Einrichtungen und sonstige Besonderheiten (u.a. Ausbauschlag) können durch marktübliche Zuschläge bei den durchschnittlichen Herstellungskosten berücksichtigt werden. Von den Normalherstellungskosten nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile, wie beispielsweise besondere Bauteile, besondere (Betriebs-)Einrichtungen und sonstige Besonderheiten (u.a. Ausbauschlag) können durch marktübliche Zuschläge bei den durchschnittlichen Herstellungskosten berücksichtigt werden.

Außenanlagen

Dies sind außerhalb der Gebäude befindliche mit dem Grundstück fest verbundene bauliche Anlagen (insbesondere Ver- und Entsorgungsanlagen von der Gebäudeaußenwand bis zur Grundstücksgrenze, Einfriedungen, Wegebefestigungen) und nicht bauliche Anlagen (insbesondere Gartenanlagen).

Sachwertfaktor (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV)

Ziel aller in der ImmoWertV beschriebenen Wertermittlungsverfahren ist es, den Verkehrswert, d. h. den am Markt durchschnittlich (d. h. am wahrscheinlichsten) zu erzielenden Preis zu ermitteln.

Das herstellungskostenorientierte Rechenergebnis „*vorläufiger Sachwert*“ ist in aller Regel nicht mit hierfür

gezählten Marktpreisen identisch. Deshalb muss das Rechenergebnis „*vorläufiger Sachwert*“ (= Substanzwert des Grundstücks) an den Markt, d. h. an die für vergleichbare Grundstücke realisierten Kaufpreise angepasst werden. Das erfolgt mittels des sog. objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors, also den an das konkrete Wertermittlungsobjekt und die zum Wertermittlungsstichtag vorliegenden allgemeinen Wertverhältnisse angepassten Sachwertfaktor.

Der Begriff des Sachwertfaktors ist in § 21 Abs. 3 ImmoWertV erläutert. Seine Position innerhalb der Sachwertermittlung regelt § 7 Abs. 1 ImmoWertV. Diese ergibt sich u. a. aus der Praxis, in der Sachwertfaktoren aus im Wesentlichen schadensfreien Objekten abgeleitet werden. Umgekehrt muss deshalb auch in der Wertermittlung der Sachwertfaktor auf den vorläufigen Sachwert des fiktiv schadensfreien Objekts (bzw. des Objekts zunächst ohne Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale) angewendet werden. Erst anschließend dürfen besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale durch Zu- bzw. Abschläge am marktangepassten vorläufigen Sachwert berücksichtigt werden. Durch diese Vorgehensweise wird die in der Wertermittlung erforderliche Modellkonformität beachtet. Der Sachwertfaktor ist das durchschnittliche Verhältnis aus Kaufpreisen und den ihnen entsprechenden, nach den Vorschriften der ImmoWertV ermittelten „*vorläufigen Sachwerte*“ (= Substanzwerte). Er wird vorrangig gegliedert nach der Objektart (er ist z. B. für Einfamilienhausgrundstücke anders als für Geschäftsgrundstücke), der Region (er ist z. B. in wirtschaftsstarken Regionen mit hohem Bodenwertniveau höher als in wirtschaftsschwachen Regionen) und der Objektgröße.

Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV)

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Vergleichsfaktoren/Vergleichspreise auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Vergleichswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Instandhaltung, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei – augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Sachverständigen für Schäden an Gebäuden notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf beruhenden Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

5.5.3 Sachwertberechnung

| Gebäudebezeichnung | | Einfamilienhaus | Garagengebäude |
|---|---|-----------------------------|-----------------------------|
| Normalherstellungskosten (Basisjahr 2010) | = | 735,00 €/m ² BGF | 485,00 €/m ² BGF |
| Berechnungsbasis | | | |
| • Brutto-Grundfläche (BGF) | x | 209,00 m ² | 25,00 m ² |
| Durchschnittliche Herstellungskosten der baulichen Anlagen im Basisjahr 2010 | = | 153.615,00 € | 12.125,00 € |
| Baupreisindex (BPI) 29.10.2024 (2010 = 100) | x | 184,0/100 | 184,0/100 |
| Durchschnittliche Herstellungskosten der baulichen Anlagen am Stichtag | = | 282.651,60 € | 22.310,00 € |
| Regionalfaktor | x | 1,000 | 1,000 |
| Regionalisierte Herstellungskosten der baulichen Anlagen am Stichtag | = | 282.651,60 € | 22.310,00 € |
| Alterswertminderung | | | |
| • Modell | | linear | linear |
| • Gesamtnutzungsdauer (GND) | | 80 Jahre | 60 Jahre |
| • Restnutzungsdauer (RND) | | 56 Jahre | 34 Jahre |
| • prozentual | | 30,00 % | 43,33 % |
| • Faktor | x | 0,7 | 0,5667 |
| Alterswertgeminderte regionalisierte durchschnittliche Herstellungskosten | = | 197.856,12 € | 12.643,08 € |
| Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile (Zeitwert) | + | 12.000,00 € | 0,00 € |
| vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen | = | 209.856,12 € | 12.643,08 € |

| | | |
|---|------------|---------------------|
| vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen (ohne Außenanlagen) | | 222.499,20 € |
| vorläufiger Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen | + | 8.899,97 € |
| vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen | = | 231.399,17 € |
| beitragsfreier Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung) | + | 51.900,00 € |
| vorläufiger Sachwert | = | 283.299,17 € |
| Sachwertfaktor | x | 1,23 |
| Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge | - | 0,00 € |
| marktangepasster vorläufiger Sachwert für den Bewertungsteilbereich „Haus und Garagengrundstück“ | = | 348.457,98 € |
| besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale | + | 3.000,00 € |
| Sachwert für den Bewertungsteilbereich „Haus und Garagengrundstück“ | = | 351.457,98 € |
| | rd. | 351.000,00 € |

Der **Sachwert** wurde zum Wertermittlungsstichtag 29.10.2024 mit rd. **351.000 €** ermittelt.

5.5.4 Erläuterung zur Sachwertberechnung

Berechnungsbasis

Die Ermittlung der Brutto-Grundfläche (BGF) erfolgt gemäß Anlage 8 des Modells zur Ableitung von Sachwertfaktoren der AGVGA.NRW (Stand: 11.07.2017, zuletzt geändert im Juni 2018).

In Anlehnung an DIN 277-1:2005-02 werden folgende Bereiche der Geschossfläche unterschieden:

- Bereich a: überdeckt und allseitig in voller Höhe umschlossen,
- Bereich b: überdeckt, aber nicht allseitig in voller Höhe umschlossen,
- Bereich c: nicht überdeckt.

Für die Anwendung der NHK 2010 sind im Rahmen der Ermittlung der BGF nur die Grundflächen der Bereiche a und b zu berücksichtigen.

Dabei sind die Außenmaße der Bauteile einschließlich der Bekleidungen, z. B. Putz und Außenschalen mehrschaliger Wandkonstruktionen, in Höhe der Oberkante des Fußbodens anzusetzen.

Nicht zur BGF gehören z. B. Flächen von Spitzböden und Kriechkellern, Flächen, die ausschließlich der Wartung, Inspektion und Instandsetzung von baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen dienen, sowie Flächen unter konstruktiven Hohlräumen, z. B. über abgehängten Decken.

Herstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) werden auf der Grundlage des Tabellenwerks "Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010)" gemäß Anlage 1 des Modells zur Ableitung von Sachwertfaktoren der AGVGA.NRW (Stand: 11.07.2017, redaktionell angepasst im Juni 2018) zugrunde gelegt.

Bestimmung der standardbezogenen NHK 2010 für das Gebäude:

Einfamilienhaus

| | |
|-----------------|-----------------------------|
| Nutzungsgruppe: | Ein- und Zweifamilienhäuser |
| Anbauweise: | Reihenmittelhäuser |
| Gebäudetyp: | KG, EG, ausgebautes DG |

Berücksichtigung der Eigenschaften des zu bewertenden Gebäudes

| Standardstufe | tabellierte NHK 2010 [€/m ² BGF] | relativer Gebäudestandardanteil [%] | relativer NHK 2010-Anteil [€/m ² BGF] |
|--|---|---|--|
| 1 | 575,00 | 0,0 | 0,00 |
| 2 | 640,00 | 0,0 | 0,00 |
| 3 | 735,00 | 100,0 | 735,00 |
| 4 | 885,00 | 0,0 | 0,00 |
| 5 | 1.105,00 | 0,0 | 0,00 |
| gewogene, standardbezogene NHK 2010 = gewogener Standard = 3,0 (entspricht mittlerem Ausstattungsstandard) | | | 735,00 |

Die Ermittlung des gewogenen Standards erfolgt durch Interpolation des gewogenen NHK-Werts zwischen die tabellierten NHK.

| | | |
|---|-----|-----------------------------|
| NHK 2010 für das Bewertungsgebäude | = | 735,00 €/m ² BGF |
| | rd. | 735,00 €/m ² BGF |

Ermittlung der Normalherstellungskosten bezogen auf das Basisjahr 2010 (NHK 2010) für das Gebäude: Garagegebäude

Ermittlung des Gebäudestandards:

| Bauteil | Wägungsanteil [%] | Standardstufen | | | | |
|-----------|----------------------|----------------|-------|-------|---------|-------|
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Sonstiges | 100,0 % | | | | 1,0 | |
| insgesamt | 100,0 % | 0,0 % | 0,0 % | 0,0 % | 100,0 % | 0,0 % |

Beschreibung der ausgewählten Standardstufen

| | |
|-----------------|---------------------------|
| Sonstiges | |
| Standardstufe 4 | Garagen in Massivbauweise |

Bestimmung der standardbezogenen NHK 2010 für das Gebäude: Garagegebäude

Nutzungsgruppe: Garagen
Gebäudetyp: Einzelgaragen/ Mehrfachgaragen

Die Ermittlung des gewogenen Standards erfolgt durch Interpolation des gewogenen NHK-Werts zwischen die tabellierten NHK.

NHK 2010 für das Bewertungsgebäude = 485,00 €/m² BGF
rd. 485,00 €/m² BGF

Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile

Für die von den Normalherstellungskosten nicht erfassten werthaltigen einzelnen Bauteile (§ 36 Abs. 2 ImmoWertV) werden pauschale Herstellungskosten- bzw. Zeitwertzuschläge in der Höhe geschätzt, wie dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Grundlage der Zuschlagsschätzungen sind die Orientierungswerte für in der Brutto-Grundfläche (BGF) nicht erfasste werthaltige Bauteile nach Anlage 7 des "Modells zur Ableitung von Sachwertfaktoren" der AG Sachwertmodell der AGVGA.NRW (Stand: 21.06.2016).

Gebäude: Einfamilienhaus

| Bezeichnung | Zeitwert |
|---|----------|
| Besondere Bauteile (Einzelaufstellung) Satteldachgaube | 12.000 € |
| Summe | 12.000 € |

Baupreisindex

Die Anpassung der NHK aus dem Basisjahr an die Preisverhältnisse am Wertermittlungsstichtag erfolgt mittels dem Verhältnis aus dem Baupreisindex am Wertermittlungsstichtag und dem Baupreisindex im Basisjahr (= 100). Der Baupreisindex zum Wertermittlungsstichtag wird bei zurückliegenden Stichtagen aus Jahreswerten interpoliert und bei aktuellen Wertermittlungsstichtagen, für die noch kein amtlicher Index vorliegt, wird der zuletzt veröffentlichte Indexstand zugrunde gelegt.

Regionalfaktor

Laut Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Vorsitzenden der Gutachterausschüsse in Nordrhein-Westfalen – AGVGA.NRW – (Protokoll vom 05.10.2021) soll der Regionalfaktor bis zur Ermittlung seitens eines Forschungsunternehmens mit 1,00 angesetzt werden.

Baunebenkosten

Die Baunebenkosten (BNK) umfassen insbesondere die Kosten für Planung, Bauausführung, behördliche Prüfungen und Genehmigungen. Sie sind bereits in den angesetzten Normalherstellungskosten (NHK) 2010 enthalten.

Außenanlagen

Die Bewertung der Außenanlagen erfolgt pauschal entsprechend den Veröffentlichungen im Grundstücksmarktbericht – "Wertansatz der baulichen Außenanlagen" des örtlichen Gutachterausschusses.

| Außenanlagen | vorläufiger Sachwert (inkl. BNK) |
|---|----------------------------------|
| prozentuale Schätzung: 4,00 % der vorläufigen Gebäudesachwerte insg. (222.499,20 €) | 8.899,97 € |
| Summe | 8.899,97 € |

Gesamtnutzungsdauer

Die übliche Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der für die Bestimmung der Normalherstellungskosten (NHK) gewählten Gebäudeart sowie dem Gebäudeausstattungsstandard. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Duisburg geht in seinem Modell für die Sachwertermittlung für Ein-/Zweifamilienhäuser von einer Gesamtnutzungsdauer (GND) in Höhe von 80 Jahren aus.

Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer (RND) ist in erster Näherung die Differenz aus "üblicher Gesamtnutzungsdauer" abzüglich "tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag" zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungszustaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, wird die Vorgehensweise gemäß Anlage 4 des Modells zur Ableitung von Sachwertfaktoren der AGVGA.NRW (Stand: 11.07.2017, redaktionell angepasst im Juni 2018) verwendet.

Alterswertminderung

Die Wertminderung der Gebäude wegen Alters (Alterswertminderung) wird üblicherweise nach dem linearen Abschreibungsmodell auf der Basis der sachverständig geschätzten wirtschaftlichen Restnutzungsdauer (RND) des Gebäudes und der jeweils üblichen Gesamtnutzungsdauer (GND) vergleichbarer Gebäude ermittelt.

Sachwertfaktor

Das Sachwertverfahren nach §§ 35 bis 39 ImmoWertV führt zunächst (nur) zu einem Rechenergebnis, das als "vorläufiger Sachwert" bezeichnet wird. Dieses an den Herstellungskosten orientierte Rechenergebnis ist nach allgemeiner Markterfahrung in der Regel nicht identisch mit den tatsächlich gezahlten Kaufpreisen. Eine verantwortbare Aussage über den Verkehrswert des Wertermittlungsobjekts kann daher allein auf der Grundlage dieses reinen Verfahrensergebnisses nicht getroffen werden.

Der erforderliche Marktbezug des Sachwertverfahrens wird erst durch die Ableitung und Anwendung sogenannter "Sachwertfaktoren" gewährleistet. Diese machen das Sachwertverfahren zu einem indirekten Vergleichsverfahren, bei dem der Sachwert den Vergleichsmaßstab bildet.

Die Sachwertfaktoren werden überwiegend von den Gutachterausschüssen durch Nachbewertungen aus realisierten Kaufpreisen und den für diese Vergleichsobjekte ermittelten vorläufigen Sachwerten abgeleitet. Der Sachwertfaktor (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV) ist somit das durchschnittliche Verhältnis aus Kaufpreisen und den ihnen entsprechenden, nach den Vorschriften der ImmoWertV ermittelten "vorläufigen Sachwerten" (= Substanzwerten).

Der objektspezifisch angepasste Sachwertfaktor nach § 39 ImmoWertV wird auf der Grundlage

- der Angaben des örtlichen Gutachterausschusses unter Hinzuziehung von
- eigenen Ableitungen des Sachverständigen

ermittelt und angewendet.

Die vom örtlichen Gutachterausschuss ermittelten Werte für Reihenendhäuser sind wie folgt:

5.1.4.3 Einfamilienhäuser (Reihenmittelhäuser)

Für den Teilmarkt der Einfamilienreihenmittelhäuser (unvermietete Objekte) ergibt sich unter Anwendung der Modellparameter – bezogen auf das gesamte Stadtgebiet – nachstehender durchschnittlicher Sachwertfaktor.

Bei der untersuchten Stichprobe konnte auf eine Abhängigkeit des Sachwertfaktors vom vorläufigen Sachwert geschlossen werden.

| | |
|--------------------|---------------------|
| Datenbasis | 2023 |
| Anzahl der Fälle | 97 |
| Wohnfläche | ≥ 80 m ² |
| Sachwertfaktor | 1,37 |
| Standardabweichung | ± 0,35 |

| Kennzahlen der Stichprobe | Mittelwert | Standardabweichung |
|---|-----------------------------|-----------------------------|
| Restnutzungsdauer | 38 Jahre | ± 13 Jahre |
| Kaufpreis / Wohnfläche | 2.562 Euro / m ² | ± 627 Euro / m ² |
| Wohnfläche | 116 m ² | ± 24 m ² |
| Ausstattungsstandard | 2,7 | ± 0,3 |
| vorläufiger Sachwert | 224.619 Euro | ± 73.678 Euro |
| anrechenbare Baulandfläche | 202 m ² | ± 68 m ² |
| Bodenwertanteil am vorläufigen Sachwert | 31 % | ± 11 |
| lagetypischer Bodenwert | 299 Euro / m ² | ± 74 Euro / m ² |

Unter Berücksichtigung

- der Wohnfläche,
- des Ausstattungsstandards,
- der aktuellen Marktsituation zum Wertermittlungsstichtag
- und des vorläufigen Sachwerts,

erachtet der Unterzeichner einen objektspezifischen Sachwertfaktor in Höhe von 1,23 für marktüblich und angemessen.

Marktübliche Zu- oder Abschläge

Die allgemeinen Wertverhältnisse lassen sich bei Verwendung des Sachwertfaktors auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen. Aus diesem Grund ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Sachwerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Vergleich Erläuterungen zur Vergleichswertermittlung E2.

5.6 Bodenwertermittlung für den Bewertungsteilbereich „Wegefläche“

Bodenrichtwert mit Definition des Bodenrichtwertgrundstücks

Der **Bodenrichtwert** beträgt (Beim Gansacker---(339060/5692538)---Ein- und Zweifamilienhäuser) **370 €/m²** zum **Stichtag 01.01.2024**. Das Bodenrichtwertgrundstück ist wie folgt definiert:

| | | |
|-----------------------------|---|-------------------|
| Entwicklungsstufe | = | baureifes Land |
| Art der baulichen Nutzung | = | W (Wohnbaufläche) |
| beitragsrechtlicher Zustand | = | frei |
| Anbauart | = | freistehend |
| Grundstücksfläche (f) | = | keine Angabe |

Beschreibung des Bewertungsteilbereichs

| | | |
|-----------------------------|---|--|
| Wertermittlungsstichtag | = | 29.10.2024 |
| Entwicklungsstufe | = | baureifes Land |
| Art der baulichen Nutzung | = | Arrondierungsfläche - hausnahes Gartenland |
| beitragsrechtlicher Zustand | = | frei |
| Grundstücksfläche (f) | = | Gesamtgrundstück = 154,72 m ² Bewertungsteilbereich = 24,72 m ² |

Bodenwertermittlung des Bewertungsteilbereichs

Nachfolgend wird der Bodenrichtwert an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag 29.10.2024 und die wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale des Bewertungsteilbereichs angepasst.

| I. Umrechnung des Bodenrichtwerts auf den beitragsfreien Zustand | | Erläuterung |
|--|---------------------------------|-------------|
| beitragsrechtlicher Zustand des Bodenrichtwerts | = frei | |
| beitragsfreier Bodenrichtwert (Ausgangswert für weitere Anpassung) | = 370,00 €/m² | |

| II. Zeitliche Anpassung des Bodenrichtwerts | | | | |
|--|---------------------|----------------------|------------------|-------------|
| | Richtwertgrundstück | Bewertungsgrundstück | Anpassungsfaktor | Erläuterung |
| Stichtag | 01.01.2024 | 29.10.2024 | × 1,00 | E1 |

| III. Anpassungen wegen Abweichungen in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen | | | | |
|--|--|---------------------|--------------------------------|--|
| Lage | Beim Gansacker--- (339060/5692538)--- Ein- und Zweifamili- enhäuser | vergleichbar | × 1,00 | |
| Anbauart | freistehend | | × 1,00 | |
| Art der baulichen Nutzung | W (Wohnbaufläche) | Arrondierungsfläche | × 0,17 | |
| lageangepasster beitragsfreier BRW am Wertermittlungsstichtag | | | = 62,90 €/m ² | |
| GFZ | | keine Angabe | × 1,00 | |
| | | keine Angabe | × 1,00 | |
| Fläche (m ²) | keine Angabe | 154,72 | × 1,00 | |
| Entwicklungsstufe | baureifes Land | baureifes Land | × 1,00 | |
| vorläufiger objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert | | | = 62,90 €/m² | |

| IV. Ermittlung des Gesamtbodenwerts | | Erläuterung |
|---|--|-------------|
| objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert | = 62,90 €/m² | |
| Fläche | × 24,72 m ² | |
| beitragsfreier Bodenwert | = 1.554,89 € rd. <u>1.560,00 €</u> | |

Der **beitragsfreie Bodenwert** beträgt zum Wertermittlungsstichtag 29.10.2024 insgesamt **1.560 €**.

Erläuterungen zur Bodenrichtwertanpassung**E1**

Eine Umrechnung des Bodenrichtwertes auf die allgemeinen Wertverhältnisse am Wertermittlungsstichtag ist nicht erforderlich, da zwischen der Richtwertfestsetzung und dem Wertermittlungsstichtag keine wesentlichen Bodenwertveränderungen im Bereich der Richtwertzone eingetreten sind.

5.7 Verkehrswertableitung aus den Verfahrensergebnissen

5.7.1 Bewertungstheoretische Vorbemerkungen

Der Abschnitt „Verfahrenswahl mit Begründung“ dieses Verkehrswertgutachtens enthält die Begründung für die Wahl der in diesem Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswerts herangezogenen Wertermittlungsverfahren. Dort ist auch erläutert, dass sowohl das Vergleichswert-, das Ertragswert- als auch das Sachwertverfahren auf für vergleichbare Grundstücke gezahlten Kaufpreisen (Vergleichspreisen) basieren und deshalb Vergleichswertverfahren, d. h. verfahrensmäßige Umsetzungen von Preisvergleichen sind. Alle Verfahren führen deshalb gleichermaßen in die Nähe des Verkehrswerts.

Wie geeignet das jeweilige Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswerts ist, hängt dabei entscheidend von zwei Faktoren ab:

- von der Art des zu bewertenden Objekts (übliche Nutzung; vorrangig rendite- oder substanzwertorientierte Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr) und
- von der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der zur Erreichung einer hohen Marktkonformität des Verfahrensergebnisses erforderlichen Daten.

5.7.2 Zur Aussagefähigkeit der Verfahrensergebnisse

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsobjekts werden aus den bei der Wahl der Wertermittlungsverfahren beschriebenen Gründen erworben.

Die Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr orientiert sich deshalb vorrangig an den in die Vergleichswertermittlung einfließenden Faktoren. Der Verkehrswert wird deshalb vorrangig aus dem ermittelten Vergleichswert abgeleitet.

Grundsätzlich sind bei jeder Immobilieninvestition auch die Aspekte des Sachwertverfahrens (Nachhaltigkeit des Substanzwerts) von Interesse. Zudem stehen die für eine marktkonforme Sachwertermittlung (Sachwertfaktor, Bodenwert und Normalherstellungskosten) erforderlichen Daten zur Verfügung. Das Sachwertverfahren wurde deshalb stützend angewendet.

5.7.3 Zusammenstellung der Verfahrensergebnisse

Die Verfahrenswerte (Sachwert, und Vergleichswert) ergeben sich aus der Summe der einzelnen Verfahrenswerte der jeweiligen Bewertungsteilbereiche

| Bezeichnung des Bewertungsteilbereichs | Vergleichswert | Sachwert |
|--|----------------|-----------|
| Haus und Garagengrundstück | 354.000 € | 351.000 € |
| Wegefläche | 1.560 € | 1.560 € |
| Summe | 355.560 € | 352.560 € |
| Summe rd. | 356.000 € | 353.000 € |

Der **Vergleichswert** wurde mit rd. **356.000 €** und

der **Sachwert** mit rd. **353.000 €**

ermittelt.

5.7.4 Gewichtung der Verfahrensergebnisse

Da mehrere Wertermittlungsverfahren herangezogen wurden, ist der Verkehrswert aus den Ergebnissen dieser Verfahren unter Würdigung (d. h. Gewichtung) deren Aussagefähigkeit abzuleiten (vgl. § 6 Abs. 4 ImmoWertV).

Die Aussagefähigkeit (das Gewicht) des jeweiligen Verfahrensergebnisses wird dabei wesentlich von den für die zu bewertende Objektart **im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Preisbildungsmechanismen** und von der mit dem jeweiligen Wertermittlungsverfahren **erreichbaren Ergebniszuverlässigkeit** bestimmt.

Die zur marktkonformen Wertermittlung **erforderlichen Daten** standen für das Vergleichswertverfahren in Form von **geeigneten Vergleichsfaktoren** zur Verfügung.

Bei dem Bewertungsgrundstück handelt es sich um ein Eigennutzungsobjekt. Bezüglich der zu bewertenden **Objektart** wird deshalb dem Sachwert das Gewicht 1,00 (c) und dem Vergleichswert das Gewicht 1,00 (a) beigemessen.

Die zur marktkonformen Wertermittlung **erforderlichen Daten** standen für das Sachwertverfahren in guter Qualität (genauer Bodenwert, genauer Sachwertfaktor) und für das Vergleichswertverfahren in guter Qualität (geeignete Vergleichsfaktoren) zur Verfügung. Bezüglich der erreichten Marktkonformität der Verfahrensergebnisse wird deshalb dem Sachwertverfahren das Gewicht 1,00 (d) und dem Vergleichswertverfahren das Gewicht 1,00 (b) beigemessen.

Insgesamt erhalten somit

das **Sachwertverfahren** das **Gewicht** $1,00 (c) \times 1,00 (d) = 1,00$ und

das **Vergleichswertverfahren** das **Gewicht** $1,00 (a) \times 1,00 (b) = 1,00$.

Das **gewogene Mittel** aus den im Vorabschnitt zusammengestellten Verfahrensergebnissen beträgt:

$[356.000 \text{ €} \times 1,00 + 353.000 \text{ €} \times 1,00] \div 2,00 = \text{rd. } 355.000 \text{ €}$.

6 Verkehrswert

Hinweise zum Verkehrswert

Der Verkehrswert (Marktwert) ist im § 194 BauGB definiert:

„Der Verkehrswert (Marktwert) wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und den tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.“

Die Legaldefinition des Verkehrswertes setzt einen gewöhnlichen Geschäftsverkehr voraus. Darunter ist ein Handel zu verstehen, der sich nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen von Angebot und Nachfrage vollzieht, wobei weder Käufer noch Verkäufer unter Zeitdruck, Zwang oder Not stehen und ausschließlich objektive Maßstäbe den Preis bestimmen.

Sicherheitsabschlag:

Wie bereits ausgeführt, konnte das Objekt zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung nicht von innen besichtigt werden. Insofern bestehen erhebliche Unsicherheiten bezüglich der tatsächlichen Beschaffenheit, der vorhandenen Ausstattung, der tatsächlichen Grundrissgestaltung und Wohnflächen sowie evtl. Baumängel/Bauschäden. Bei der Abschätzung des Sicherheitsabschlages ist auch der während der Ortsbesichtigung gewonnene erste Eindruck tendenziell mit zu berücksichtigen. Darüber hinaus besteht ein Risiko hinsichtlich offener Rechtsfragen.

In Abwägung der vorliegenden Unterlagen wird ein Sicherheitsabschlag in Höhe von 5 % als angemessen erachtet. Damit ergibt sich für die Schätzung des Verkehrswerts folgender Sicherheitsabschlag:

| | |
|--------------------------|-----------------------------|
| Ausgangswert: | 355.000 € |
| Sicherheitsabschlag 5 %: | - 17.750 € |
| | <u>337.250 €</u> |
| | <u>rd. 337.000 €</u> |

Der **Verkehrswert** für das mit einem Einfamilienhaus und Garage bebaute Grundstück in 47259 Duisburg, Beim Gansacker 96

| | | |
|------------|-------|--------------------------|
| Grundbuch | Blatt | lfd. Nr. |
| Mündelheim | 2705 | 1 - 3 |
| Gemarkung | Flur | Flurstücke |
| Mündelheim | 6 | 925 (3/25 MEA), 933, 924 |

wird zum Wertermittlungsstichtag 29.10.2024 mit rd.

337.000 €

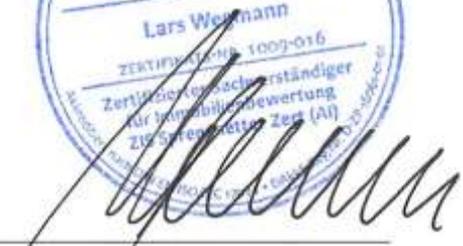
in Worten: dreihundertsiebenunddreißigtausend Euro

ermittelt.

Die Grundstücke stellen wirtschaftlich eine Einheit dar. Ein Einzelausgebot erscheint wirtschaftlich nicht sinnvoll. Für die Besonderheiten im Zwangsversteigerungsverfahren wird der Verkehrswert auf die einzelnen Flurstücke dennoch wie folgt aufgeteilt:

| Grundbuch | Blatt | Gemarkung | Flur | Flurstück | Verkehrswert |
|------------|-------|------------|------|-----------|--------------|
| Mündelheim | 2705 | Mündelheim | 6 | 924 | 15.000,- € |
| Mündelheim | 2705 | Mündelheim | 6 | 933 | 320.000,- € |
| Mündelheim | 2705 | Mündelheim | 6 | 925 antl. | 2.000,- € |
| Summe | | | | | 337.000,- € |

Der Sachverständige bescheinigt durch seine Unterschrift zugleich, dass ihm keine Ablehnungsgründe entgegenstehen, aus denen jemand als Beweiszeuge oder Sachverständiger nicht zulässig ist oder seinen Aussagen keine volle Glaubwürdigkeit beigemessen werden kann.



Lars Wegmann
Zertifizierter Sachverständiger
für Immobilienbewertung
ZIS Sprengnetter Zert (AI)

Duisburg, den 02. Januar 2025

7 Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur

7.1 Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung

– in der zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung gültigen Fassung -

BauGB:

Baugesetzbuch

BauNVO:

Baunutzungsverordnung – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke

LBO:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

BGB:

Bürgerliches Gesetzbuch

ZVG:

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

ImmoWertV:

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten – Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV

ImmoWertA

ImmoWertA – Anwendungshinweise der ImmoWertV

GEG:

Gebäudeenergiegesetz – Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden

WoFIV:

Wohnflächenverordnung – Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche

7.2 Verwendete Wertermittlungsliteratur

- [1] Sprengnetter (Hrsg.): Sprengnetter-Bibliothek, EDV-gestützte Entscheidungs-, Gesetzes-, Literatur- und Adresssammlung zur Grundstücks- und Mietwertermittlung sowie Bodenordnung, 32.0, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2024
- [2] Kleiber -Digital: Verkehrswertermittlung von Grundstücken, 2024

8 Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 01: Fotodokumentation
- Anlage 02: Ungeprüfte Bauzeichnungen (im Detail abweichend und nicht maßstabsgerecht)
- Anlage 03: Auszüge aus dem Stadtplan
- Anlage 04: Auszug aus TIM-online mit Kennzeichnung des Wertermittlungsobjektes
- Anlage 05: Auszug aus der Umgebungslärm-Kartierung NRW
- Anlage 06: Ausschnitt aus der Wohnlagenkarte
- Anlage 07: Auszug aus dem Internet-Auskunftssystem Gefährdungspotentiale des Untergrundes in NRW
- Anlage 08: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (FNP)
- Anlage 09: Auszug aus dem Baulastenverzeichnis

Anlage 1: Fotodokumentation

Seite 1 von 4



Bild 1: Umgebungsbebauung Straße



Bild 2: Umgebungsbebauung / Privatweg

Anlage 1: Fotodokumentation

Seite 2 von 4



Bild 3: Privatweg



Bild 4: Vorderansicht

Anlage 1: Fotodokumentation

Seite 3 von 4



Bild 5: Gaube



Bild 6: Ansicht auf die Garage (Garage rechts gehört zum Bewertungsobjekt)

Anlage 1: Fotodokumentation

Seite 4 von 4



Bild 7: Ansicht auf die Garage

Anlage 2: Ungeprüfte Bauzeichnungen (im Detail abweichend und nicht maßstabgerecht)

Seite 1 von 7

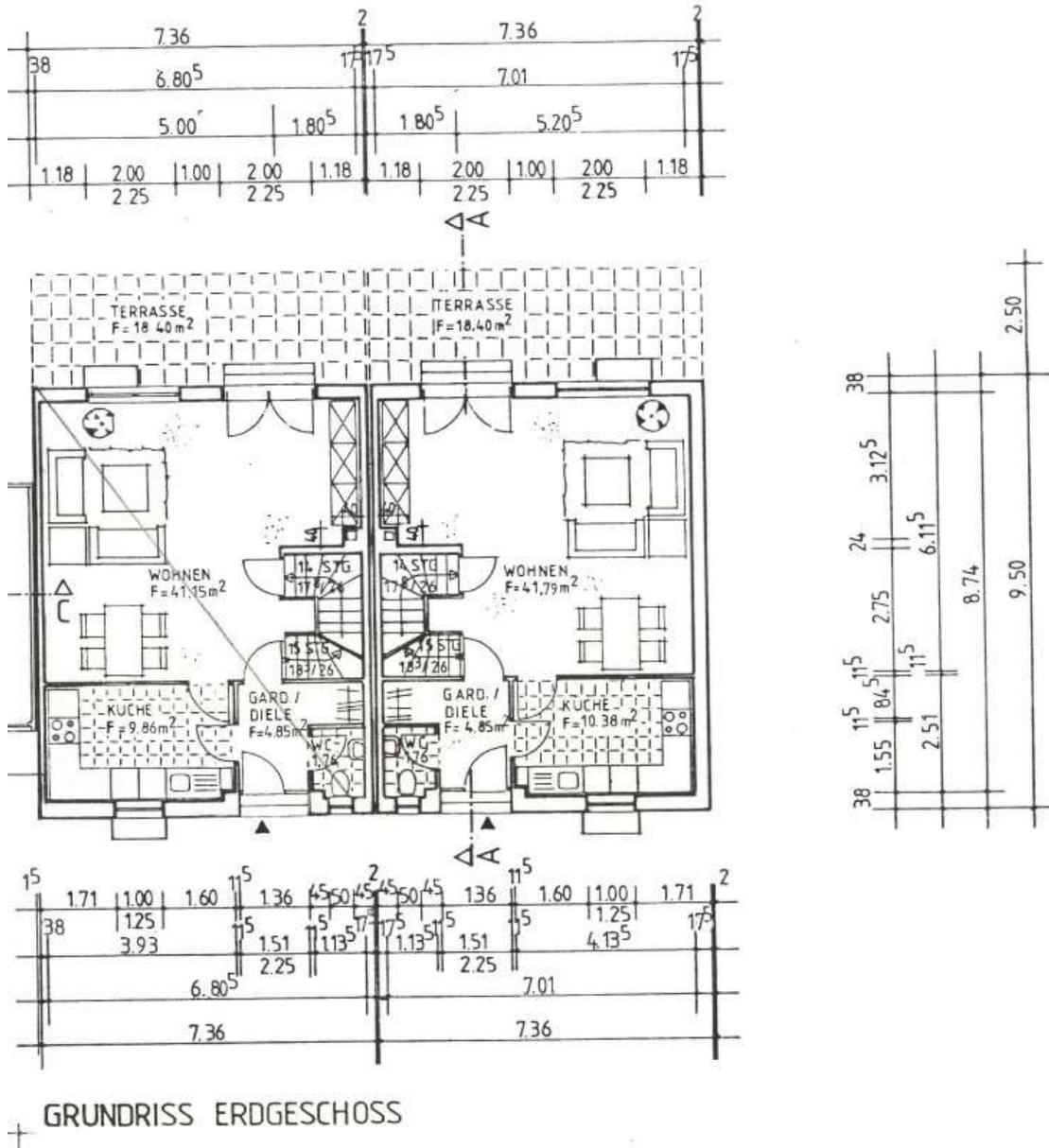


Bild 1: Grundriss Erdgeschoss

Anlage 2: Ungeprüfte Bauzeichnungen (im Detail abweichend und nicht maßstabsgerecht)

Seite 2 von 7

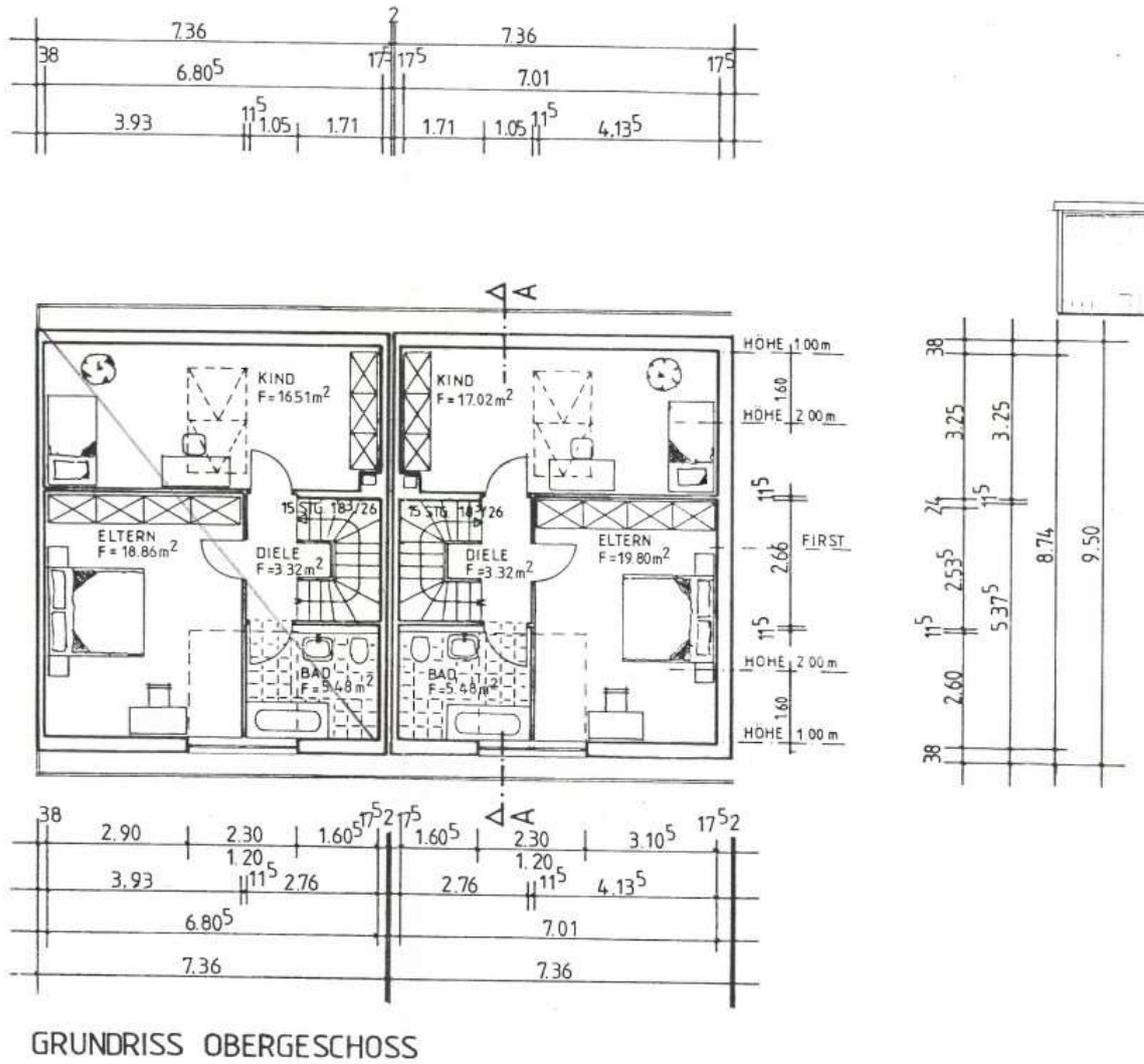
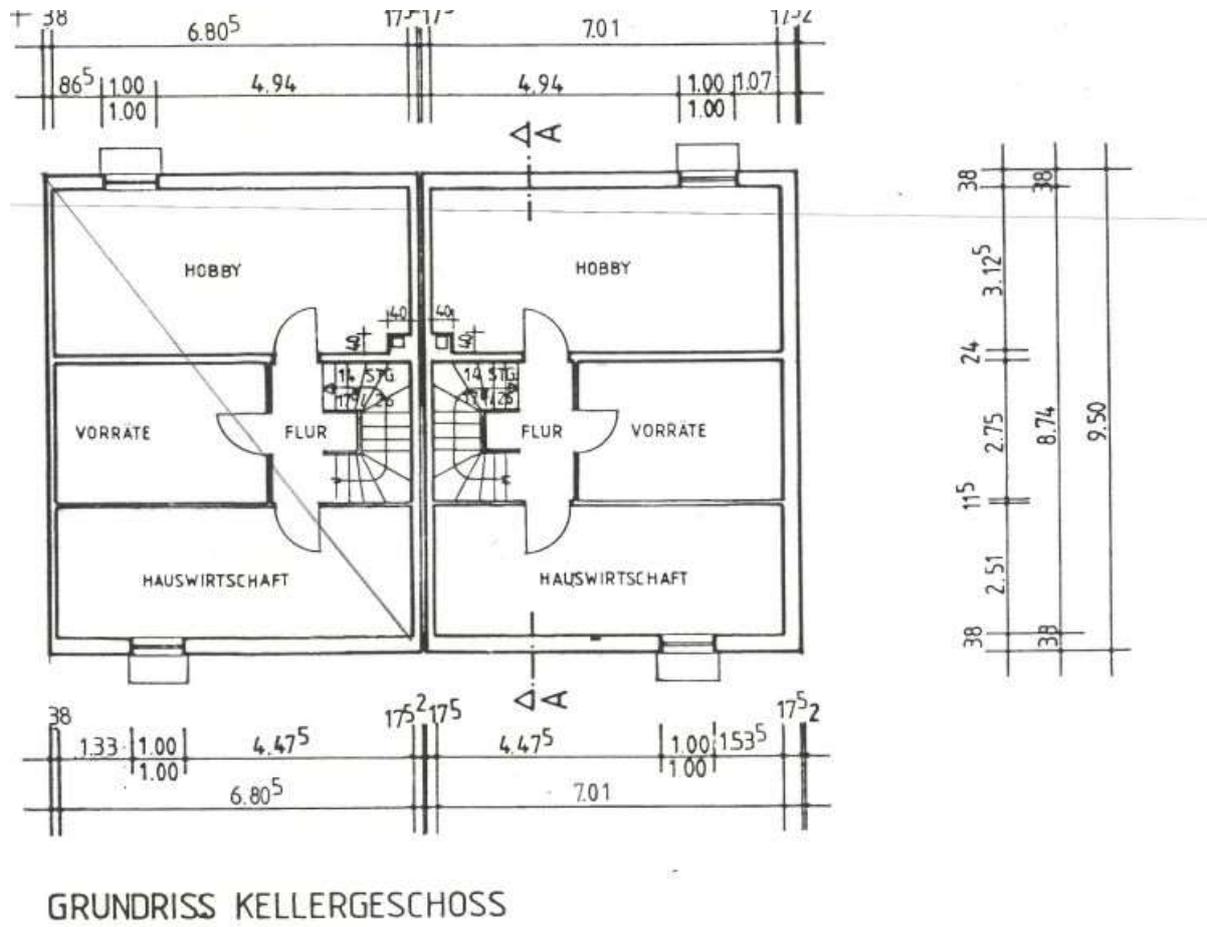


Bild 2: Grundriss Obergeschoss

Anlage 2: Ungeprüfte Bauzeichnungen (im Detail abweichend und nicht maßstabsgerecht)

Seite 3 von 7

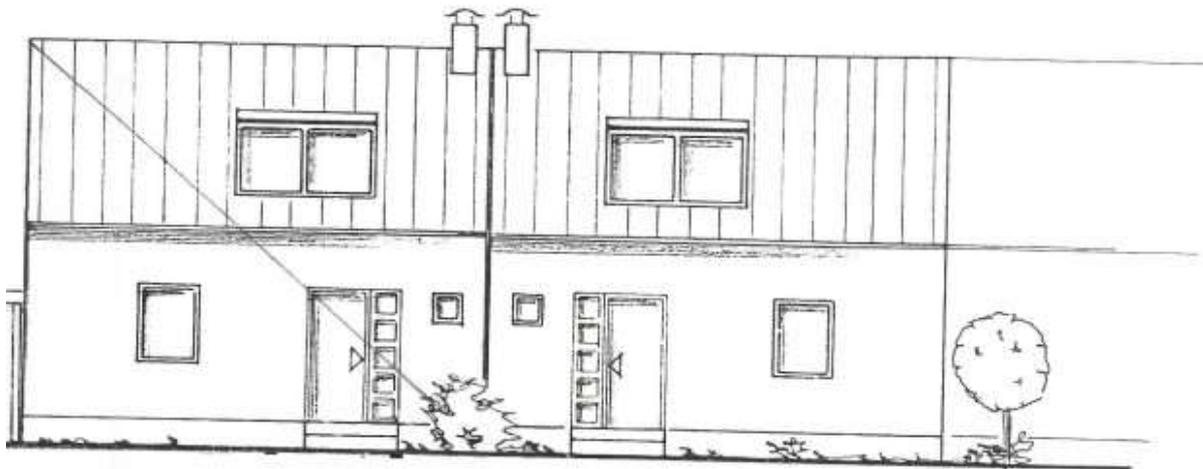


GRUNDRISS KELLERGESCHOSS

Bild 3: Grundriss Kellergeschoss

Anlage 2: Ungeprüfte Bauzeichnungen (im Detail abweichend und nicht maßstabsgerecht)

Seite 4 von 7



STRASSENANSICHT

Bild 4: Straßenansicht

Anlage 2: Ungeprüfte Bauzeichnungen (im Detail abweichend und nicht maßstabsgerecht)

Seite 5 von 7

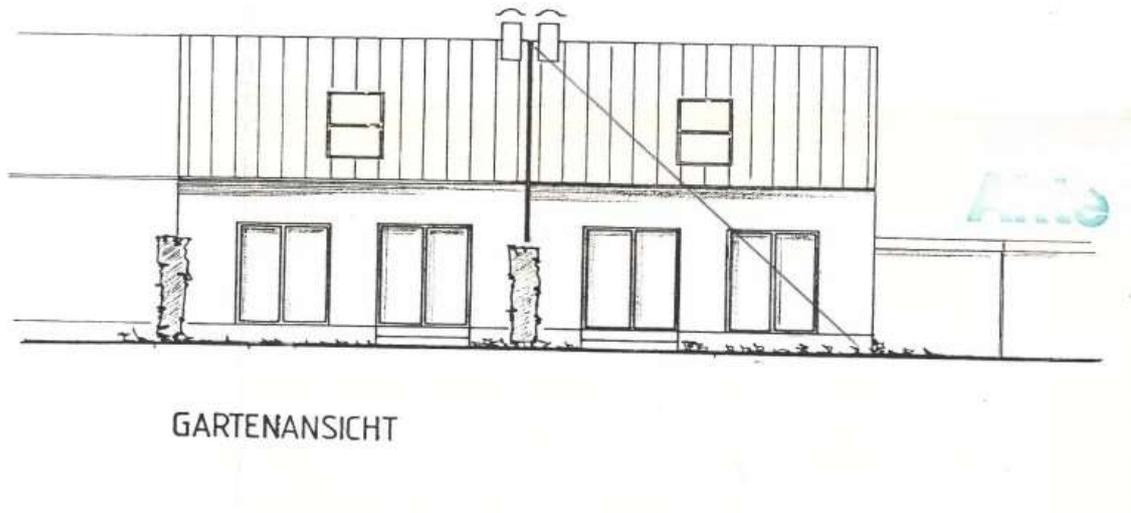


Bild 5: Gartenansicht

Anlage 2: Ungeprüfte Bauzeichnungen (im Detail abweichend und nicht maßstabgerecht)

Seite 6 von 7

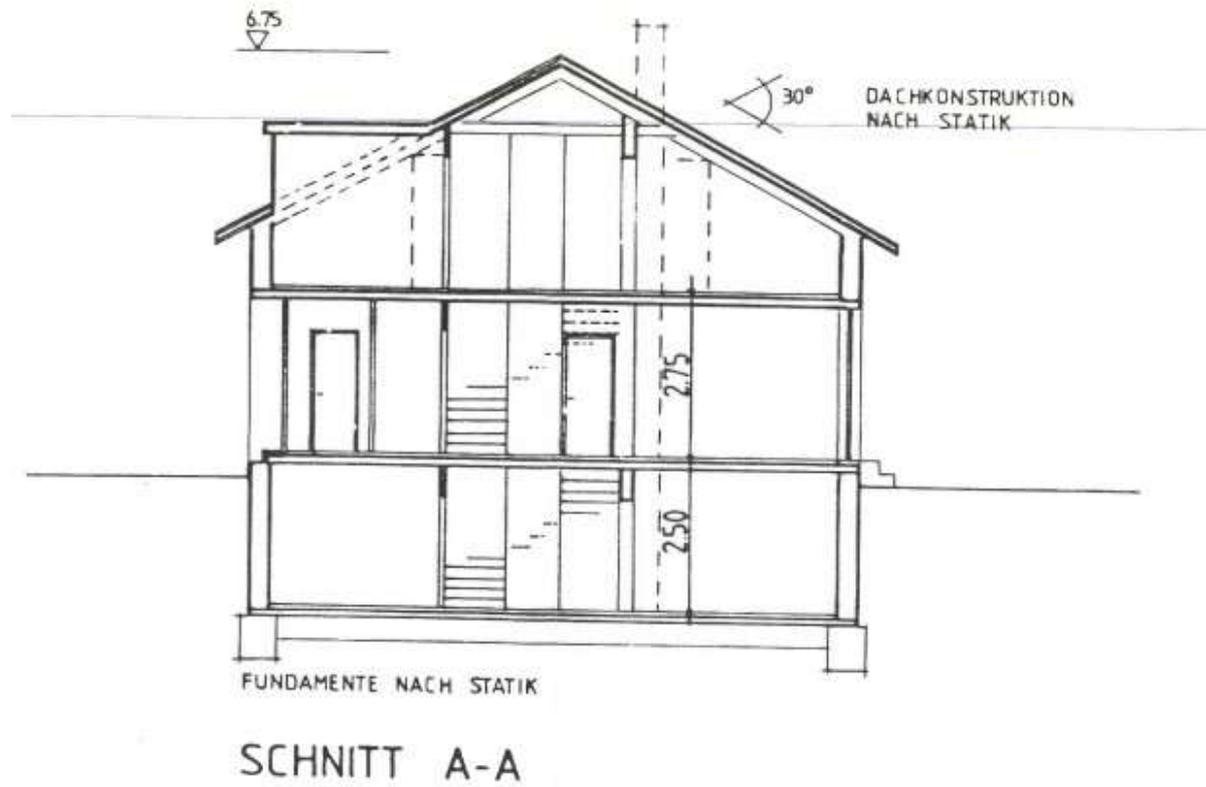


Bild 6: Schnitt A - A

Anlage 2: Ungeprüfte Bauzeichnungen (im Detail abweichend und nicht maßstabsgerecht)

Seite 7 von 7

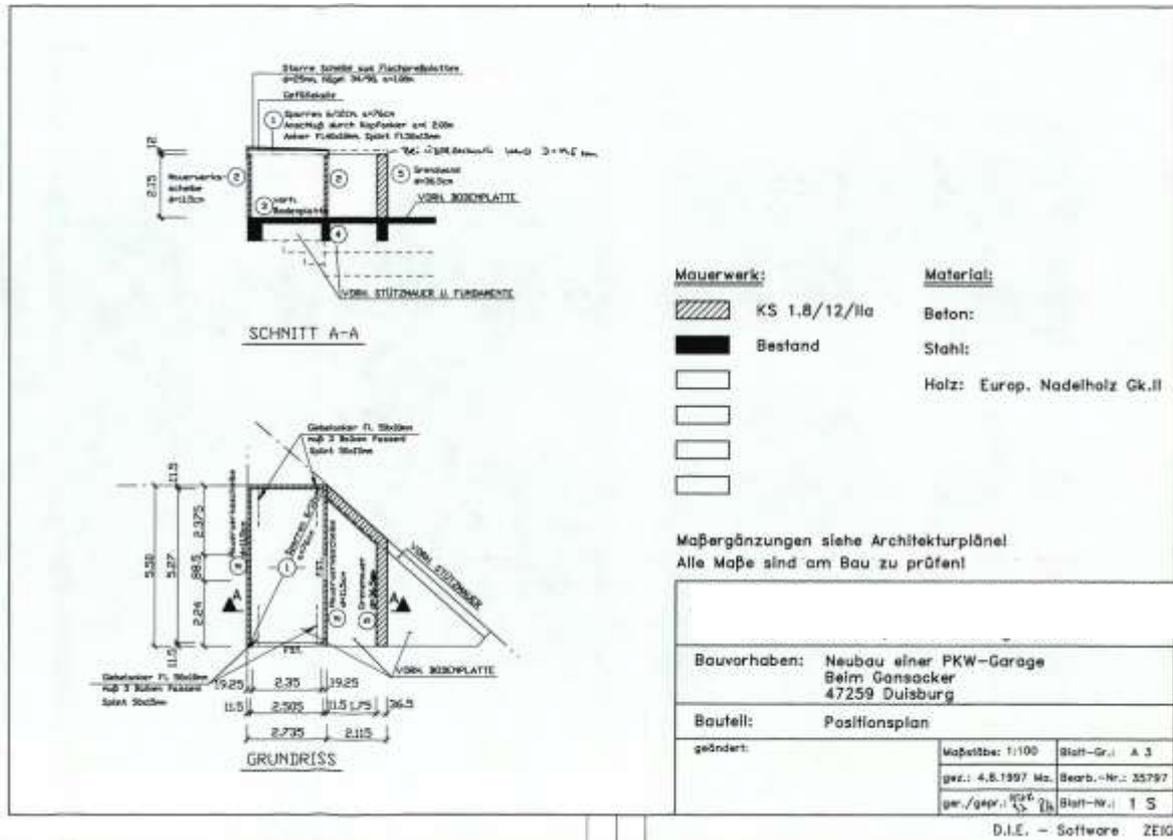


Bild 7: Grundriss Garage

Anlage 3: Auszüge aus dem Stadtplan

Seite 1 von 2



Bild 1: (lizenziert über Sprengnetter Marktdaten-Portal)

Anlage 3: Auszüge aus dem Stadtplan

Seite 2 von 2



Bild 2: (lizenziert über Sprengnetter Marktdaten-Portal)

Anlage 4: Auszug aus TIM-online mit Kennzeichnung des Wertermittlungsobjektes

Seite 1 von 1

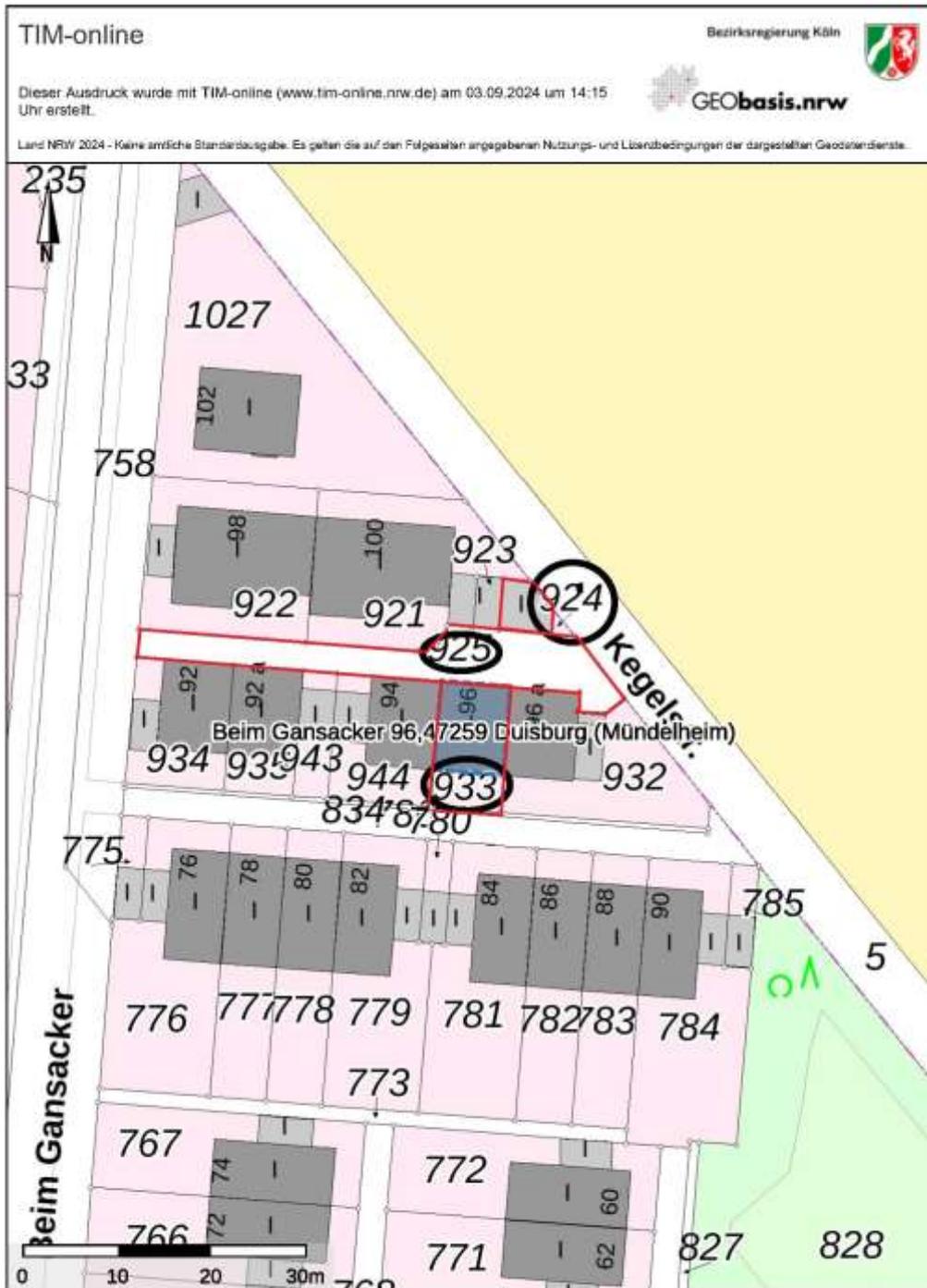


Bild 1: Quelle: <https://www.tim-online.nrw.de/> - Eigene Darstellung

Anlage 5: Auszug aus der Umgebungslärm-Kartierung NRW

Seite 1 von 2



Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Bild 1: Straßenverkehr Quelle: <https://www.umgebungslaerm.nrw.de/laermkarte>

Anlage 5: Auszug aus der Umgebungslärm-Kartierung NRW

Seite 2 von 2



Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Bild 2: Schienenverkehr Quelle: <https://www.umgebungslaerm.nrw.de/laermkarte>

Anlage 6: Ausschnitt aus der Wohnlagenkarte

Seite 1 von 1



<https://geoportal.duisburg.de/geoportal/wohnlagenkarte>

Anlage 7: Auszug aus dem Internet-Auskunftssystem Gefährdungspotentiale des Untergrundes in NRW

Seite 1 von 1

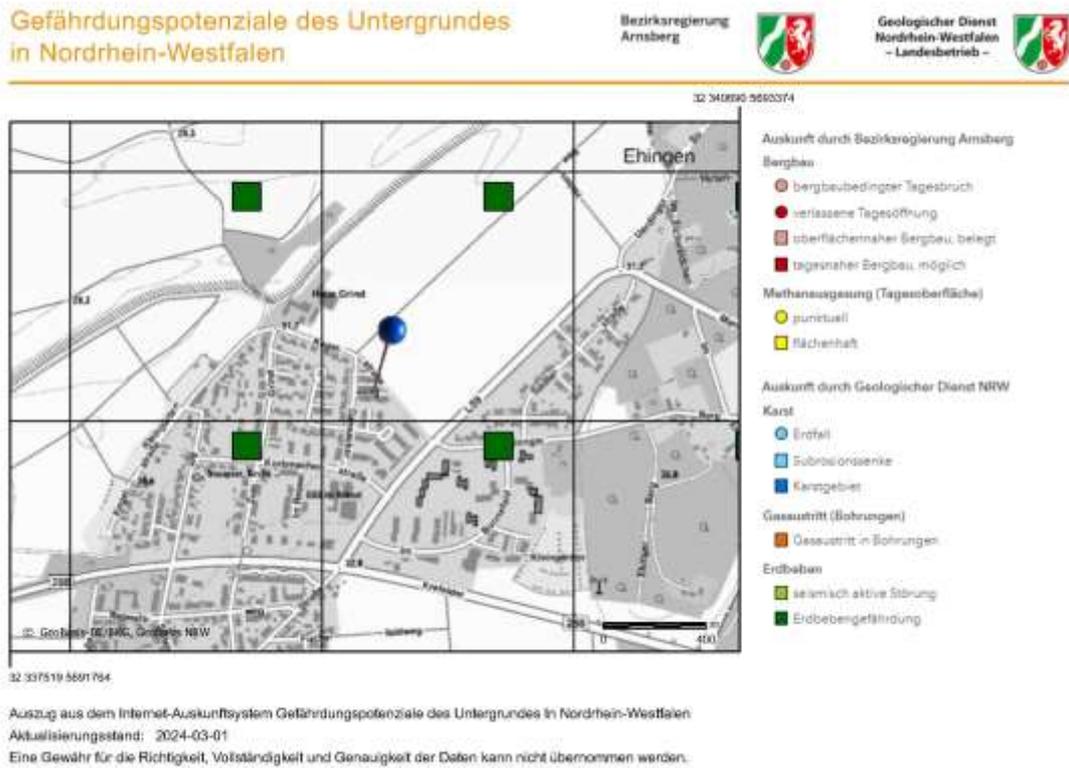


Bild 1: https://www.gdu.nrw.de/GDU_Buerger/

Anlage 8: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (FNP)

Seite 1 von 2



Bild 1: FNP aktuell Quelle: Geoportal der Stadt Duisburg

Anlage 8: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (FNP)

Seite 2 von 2

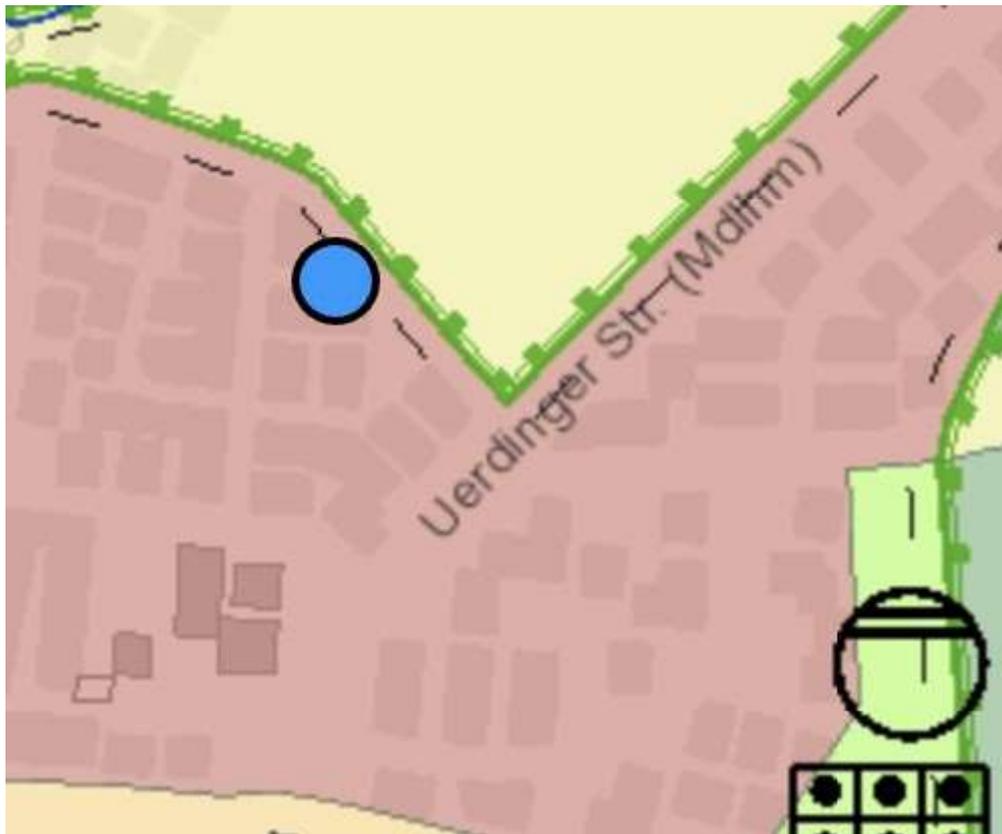


Bild 2: FNP 2027 Quelle: Geoportal der Stadt Duisburg

Anlage 9: Auszug aus dem Baulastenverzeichnis

Seite 1 von 3

| Baulastenverzeichnis von <u>Duisburg</u> | | Baulastenblatt Nr. <u>4908</u> Seite <u>1</u> |
|--|---|---|
| Grundstück <u>Beim Gansacker o. Nr.</u> | | |
| Genarkung <u>Mündelheim</u> | Flur <u>6</u> | Flurstück <u>925</u> |
| Ud. Nr. | Inhalt der Eintragung | Bemerkungen |
| 1 | 2 | 3 |
| 1 | <p>Verpflichtung des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks Beim Gansacker o. Nr., Genarkung Mündelheim, Flur 6, Flurstück 925, die Fläche des v. g. Grundstücks zugunsten der angrenzenden Grundstücke, Genarkung Mündelheim, Flur 6, Flurstücke 921, 923, 924, 932, 933, 928, 935 und 934, zum Befahren mit Kraftwagen und zum Begehen, soweit dieses zum Erreichen und Verlassen der v. g. Grundstücke erforderlich ist, zur Verfügung zu stellen und die Reinigung, Unterhaltung und Erneuerung zu dulden, um die Erschließung der o. s. Grundstücke sicherzustellen.</p> <p>In dem der Baulasterklärung beigefügten Lageplan von 23. 7. 1996 ist die Wegefläche grün schraffiert dargestellt.</p> <p>Der Lageplan ist Bestandteil der Baulasterklärung.</p> <p>Diese Eintragung stützt sich auf die von Herrn Rudolf Theben, Bevollmächtigter Jürgen Voßschulte, am 29. 7. 1996 abgegebene Baulasterklärung.</p> <p>Eingetragen am 1. 10. 1996</p> | |

KB/107-0.84

Bild 1: Quelle: Stadt Duisburg

Anlage 9: Auszug aus dem Baulastenverzeichnis

Seite 2 von 3

Amtlicher Lageplan

Maßstab 1 : 250 Orientierung 1:5000 (00K5)

Baugenehmigungsbehörde: Stadt Duisburg
 A.Nr.: 354/94
 Bauvorhaben: Beim Gansacker
 Bauherr: AVV Grundstücksgesellschaft mbH
 Finkenhof 14, 45134 Essen
 Gemeinde: Duisburg

Dieser Plan ist Bestandteil der Baulastverpflichtungserklärung vom **29. 7. 96**
 Unterschrift(en) des/der Verpflichteten.
 Das vorstehende(n) Unterschrift(en) wurde(n) heute vor mir geteilt/als richtig anerkannt/wird/werden hiermit beglaubigt.

[Handwritten Signature]

[Handwritten Signature]

Gemarkung: Mündelheim Flur: 6 Rahmenkarte: 4792.2

| Flurstück | Fläche ha a qm | Grundbuch Blatt | Eigentümer | Baulasten (siehe Anlage) |
|-------------------|-------------------|--------------------|------------|-----------------------------|
| 920 | 21 98 | 2538 | | |
| 921-923 | | 2578 | | |
| 922 | | 2395A | | |
| 925 | | | | |
| 924, 928, 932-935 | | 2538 | | |

Art und Maß der baulichen Nutzung (Berechnung n. Par.2 Abs.5 BauPrüf VO auf Beiblatt)

| Bebauungsplan Nr. 474 Baugebiet WR FD, Atriumhäuser Anzahl der zulässigen Vollgeschosse 1 | Grundflächen- Geschäftflächen- Baumassenzahl (1) | | bauliche Nutzung (m ²) bzw. (m ³) | | | | Bearbeitungs- vermerke |
|---|---|--------------|--|----------------------------------|---------|--------------|--|
| | zulässige | beanspruchte | zulässig | vorhanden bzw. verbleibend | geplant | beanspruchte | |
| Fläche des Flurstücks c a m ² + Zuschlag n. Par.2/a Abs.2 BauNVO - Fläche vor der Straßenbegrenzungslinie - Teilflächen des Flurstücks, die nicht im Bauland liegen (Par.19 Abs.3 BauNVO) * Baulastflächen m ² | | | | | | | Dipl.-Ing. Jürgen Kraft Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Eppinger Str. 25 45448 Mühlheim an der Ruhr Tel.: 0208 / 459520 Fax: 0208 / 4595220 |
| Fläche des Baugrundstückes c a m ² | | | | | | | |
| Grundfläche | 0 . 6 | | | --- | | | |
| Geschäftfläche | 0 . 6 | | | --- | | | |
| Baumasse | --- | | | --- | | | |

Der Inhalt des Lageplanes habe ich zur Kenntnis genommen. Mit dem Bauvorhaben bin ich einverstanden.

Bauherr: *[Handwritten Signature]* Architekt: *[Handwritten Signature]*

(Unterschrift) (Stempel, Unterschrift)



Öffentl. best. Vermag. *[Handwritten Signature]*

Der Lageplan wurde auf Grund amtlicher Unterlagen und eigener örtlicher Aufnahme vom 20.12.94 hergestellt. Die Richtigkeit der Eintragung des geltenden Planungsrechts wird gewährleistet.
 Der Projekteintrag liegt Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 von der AVV Grundstücksgesellschaft mbH zugrunde.
 Mühlheim an der Ruhr, den 21.12.1994, 04.01.95, 31.05.95, 16.10.95, 16.02.1996, 23.07.1996
[Handwritten Signature]
 Vermessungsingenieur

Bild 2: Quelle: Stadt Duisburg

Anlage 9: Auszug aus dem Baulastenverzeichnis

Seite 3 von 3

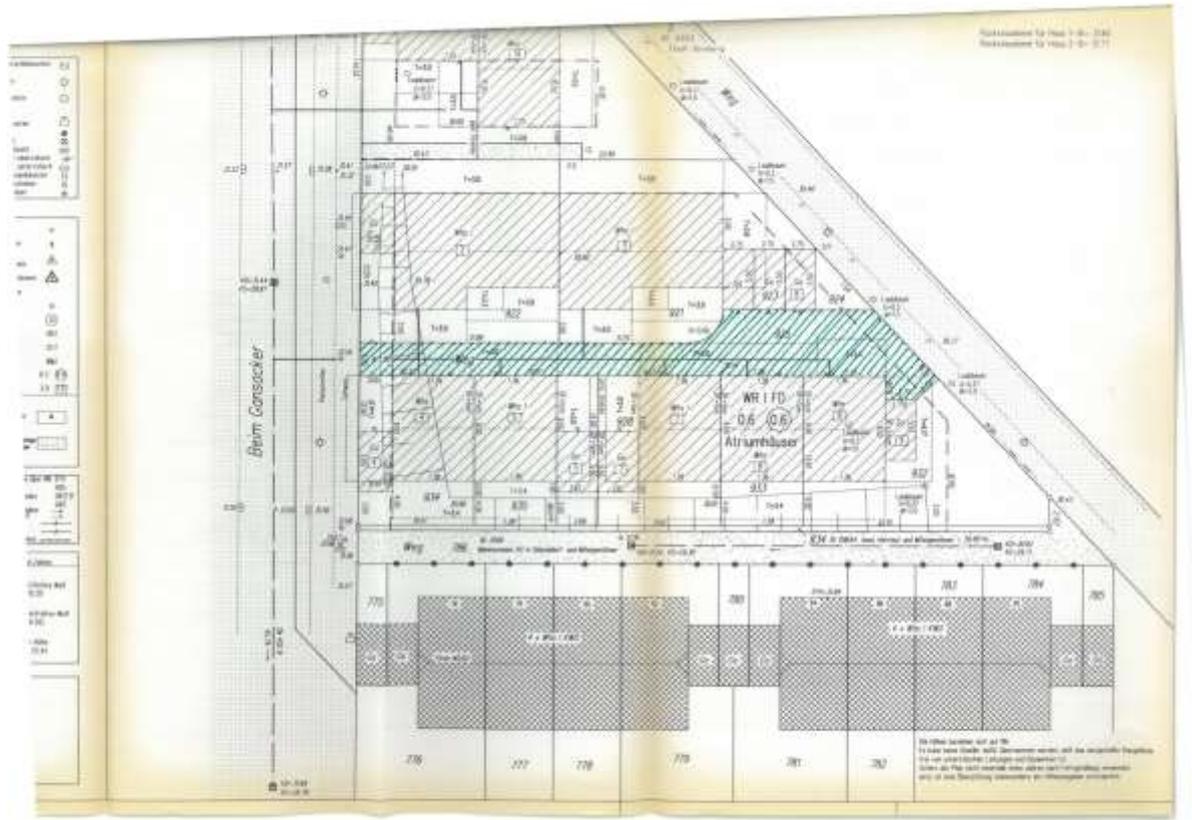


Bild 3: Quelle: Stadt Duisburg